

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken

**Geschäftsbereich 3:**  
**Natur- und Umweltschutz**

Juwi Energieprojekte GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

**Zeichen:** 3.5/bona/I-114624  
**Bearbeitung:** Anne Bonaventura  
**Tel.:** 0681 8500-1286  
**Fax:** 0681 8500-1384  
**E-Mail:** lua@lua.saarland.de  
**Datum:** 30.12.2016

**Kunden-** Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
**dienstzeiten:** Mo-Do13:00–15:30 Uhr

## **GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**Genehmigungsregister-Nr. 3-100/2016**

**für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) in Lautenbach und Höchen**

**Windpark Ottweiler-Bexbach**

## KAPITEL I

### ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vom 29. Mai 2015, zuletzt ergänzt am 16. August 2016, ergehen hiermit gemäß §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup> i.V.m. §§ 1 und 2 und Nr. 1.6.2 des Anhang I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen<sup>2</sup> (4. BImSchV), sowie § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz<sup>3</sup> folgende Entscheidungen:

- 1.) Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen der Firma Vestas vom Typ V 126 mit einer Nennleistung von 3,3 MW (Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m) wird in der Gemarkung Lautenbach und Höchen an folgenden Standorten erteilt:

Nr.	Typ	Flur	Flurstücke	Hochwert	Rechtswert
WEA 2	Vestas V 126	12	1/2	5475013	2592299
WEA 3	Vestas V 126	9	24/2	5475475	2593375
WEA 4	Vestas V 126	10	97/1	5475157	2593594
WEA 6	Vestas V 126	10	2261	5474727	2593553
WEA 7	Vestas V 126	10	2304	5474405	2593703

- 2.) Gegenstand des Genehmigungsbescheids sind die Aufstellplätze (Baugrundstück) der Windenergieanlagen und die zugehörigen Kranstellplätze. Sonstige behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Zustimmungen oder private Rechte Dritter welche die Aufstellplätze (Baugrundstück) und die Kranstellplätze betreffen, bleiben von diesem Bescheid unberührt.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670):

<sup>3</sup> Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) vom 17. Februar 2014 (Amtsbl. I S 64).

- 3.) Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt die baurechtliche Genehmigung gemäß § 73 Landesbauordnung (LBO)<sup>4</sup> mit ein. Die für die Baugenehmigung erforderliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG<sup>5</sup> wird erteilt. Das naturschutzrechtliche Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG<sup>6</sup> i.V.m. §§ 19, 34 und 44 BNatSchG wird hergestellt.
- 4.) Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>7</sup> wird für die Genehmigung der Windenergieanlagen unter Kapitel 1, Ziffer 1, die sofortige Vollziehung angeordnet.

---

<sup>4</sup> Landesbauordnung des Saarlandes (LBO), vom 18. Februar 2004 (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

<sup>5</sup> Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. 1922 I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548).

<sup>6</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

<sup>7</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106).

## KAPITEL II

### NEBENBESTIMMUNGEN

#### A.) Bedingungen

1. Zur Sicherung des Rückbaus und der Bodenentsiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>8</sup> hat der Betreiber der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**158.400,00 €** (i.W.: Einhundertundachtundfünzigtausendundvierhundert Euro)

je Anlage zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>9</sup> einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Der Betreiber hat nach Ablauf von 10 Jahren, danach alle 5 Jahre eine Kostenberechnung über die aktuellen Rückbaukosten der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Werden die ursprünglichen Rückbaukosten um mehr als 10 % überschritten, ist eine Bürgschaft über diese neue Summe vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 166.714 € (Kosten-Angaben aus der Kostenschätzung von Saarforst und Antragsteller vom 22.7.2015 und Kostenschätzung aus Nachtrag vom 12.8.2016)

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage erklärte Bürgschaft einer Großbank zu erbringen. Die Bankbürgschaft ist der Genehmigungsbehörde zu übergeben und wird von dieser verwahrt. Bei einem Wechsel in der Person des Betreibers wird die Urkunde zurückgegeben, sobald eine inhaltsgleiche, auf die Anlage bezogene Bürgschaft zu Lasten des neuen Betreibers der Genehmigungsbehörde übergeben wird.

---

<sup>8</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

<sup>9</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190).

Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und deren Abnahme wird die Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise (je nach Abschluss und Entwicklung der einzelnen Maßnahmen oder Maßnahmen-Schritte) zurückgegeben.

3. Sobald die baurechtlich genehmigte Wohnnutzung am Immissionsort „Jägerhaus Nordfeld“ wieder aufgenommen wird, dürfen die WEA 04 und WEA 06 nachts nicht betrieben werden. Die WEA 02 und 07 dürfen in diesem Fall nur im schalloptimierten Modus 2 mit einer reduzierten Nennleistung von maximal 3175 KW und einem Schalleistungspegel von 103,3 dB(A) betrieben werden. Die WEA 03 darf im Modus 0 mit einem Schalleistungspegel von 105,3 dB(A) betrieben werden.

## **B.) Auflagen**

### **a.) Arbeitsschutz:**

1. Vor Baubeginn hat der Bauherr einen Sicherheitskoordinator zu bestellen. Dieser hat alle Tätigkeiten, z.B. Wegebau, Kabelverlegungen, Montagen usw. zu koordinieren, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen und die Baustelle regelmäßig zu besichtigen.
2. Alle Beteiligten (Kranfirma, Lieferanten, Monteure usw.), die direkt an der Erstellung beteiligt sind, müssen vor Beginn der Tätigkeiten an einer Sicherheitsunterweisung teilnehmen. Diese Unterweisung muss alle sicherheitsrelevanten Punkte auf Baustellen (Baustellenordnung) enthalten und dokumentiert werden.
3. Alle eingesetzten Anschlagmittel und Hebezeuge, z.B. Seile, Gurte, spezielle Hebemittel für Turm, Maschinenhäuser, Rotorblätter usw. sind regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen und vor der Benutzung auf Beschädigungen zu begutachten. Es sind nur die für den Hebevorgang vorgesehenen Anschlagmittel und Hebezeuge zu verwenden.
4. Freigaben von Sicherheitseinrichtungen, z.B. Steigschutzsystem, dürfen nur nach Prüfung durch eine befähigte Person erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
5. Personen, die an Windenergieanlagen tätig werden, müssen über alle Gefährdungen und Risiken, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können bzw. mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen wie z.B. Risiken bei Arbeiten mit elektrischem Strom, Arbeiten mit speziellen Werkzeugen (z.B. Hydraulikschrauber, speziellen Messgeräten usw.) oder für Tätigkeiten, die nicht zum Standard gehören oder neu durchgeführt werden sollen, ausreichend unterwiesen werden. Diese Gefährdungen und Risiken sind vom Arbeitgeber im Rahmen von Gefährdungsanalysen zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
6. Eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern, die im Bedarfsfall Erste Hilfe leisten können muss während der Arbeiten anwesend sein. Bei Wartungsarbeiten, bei denen im Allgemeinen nur mit zwei Monteuren gearbeitet wird, müssen beide Ersthelfer sein.

7. Alle notwendigen, der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausrüstungsteile wie z.B. PSA, PSA gegen Absturz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Rettungsgeräte, Atemschutz usw. müssen vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen. Welche Ausrüstungsteile für welche Tätigkeiten erforderlich sind, hat der Arbeitgeber im Zuge von Gefährdungsanalysen, die die durchzuführenden Tätigkeiten betreffen, zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
8. Alle Personen, die Tätigkeiten an / in einer WEA ausführen, müssen für die Arbeitsaufgabe ausgebildet bzw. unterwiesen sein, so darf z.B. kein Mechaniker Schaltheftungen vornehmen oder an elektrischen Anlagen arbeiten.
9. Die PSA gegen Absturz und die Rettungsgeräte müssen jährlich von einer befähigten Person geprüft werden.
10. Alle sicherheitsrelevanten Teile an / in einer WEA, wie z.B. Leitern, Steigschutzsysteme, Befahranlagen, elektrische Seil- oder Kettenzüge, Krane, eventuell an der WEA vorhandene Rettungsgeräte, „Betreiber“ - PSA gegen Absturz usw. sind mindestens 1 x jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
11. Alle einzusetzenden elektrischen Werkzeuge sind mindestens 1 x jährlich durch befähigte Personen zu prüfen.
12. Bei Arbeiten in der Nabe, an den Rotorblättern, am Turm, im Bereich der Rotorblätter usw. ist der Rotor mechanisch zu arretieren. Arbeiten nur mit der mechanischen Bremse sind nicht zulässig.
13. Die Beleuchtung außer- und innerhalb der WEA ist der Arbeitsaufgabe anzupassen.
14. Es sind Betriebsanweisungen z.B. für Gefahrstoffe, Werkzeuge usw. zu erstellen und bei allen Arbeiten zu beachten.
15. Die WEA muss im Rahmen eines Alarm- und Rettungsplanes äußerlich eindeutig identifizierbar mit einer Anlagenkennzeichnung versehen werden.
16. An der WEA und an naheliegenden öffentlichen Einrichtungen (Verkehrswege) sind Warntafeln anzubringen die auf Eisabwurf hinweisen.

## **b.) Immissionsschutz**

1. Die Errichtung bzw. der weitere Bau der fünf Windenergieanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Fachbereich Lärmschutz),
- Landkreis Neunkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler
- Saar-Pfalz-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde, Am Forum 1, 66424 Homburg
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Ref. D/2, Franz-Josef- Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

Die Mitteilungen müssen jeweils mindestens eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

2. Dem LUA ist der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage in dem garantiert wird, dass die errichteten WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.
- Erklärung des Herstellers der Windenergieanlage, dass die in dieser Genehmigung - Kapitel I Entscheidung - festgelegten, erforderlichen schallreduzierten Betriebsweisen eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Windenergieanlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

3. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem LUA vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

Dem LUA ist im Falle von Nachbarschaftsbeschwerden der direkte lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die oben genannten Betriebsdaten zu gewähren.

4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem LUA unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

5. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde der Name der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, welche nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die nach dem BImSchG

oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt. In der Anzeige ist ferner mitzuteilen, auf welche Weise die zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

### **Lärmschutz**

6. Die durch den Betrieb der 5 Windenergieanlagen verursachten Geräusche einschließlich der Unsicherheiten für die Serienstreuung, die Vermessung und die in der Schallimmissionsprognose durchgeführte Ausbreitungsrechnung dürfen nachfolgende Beurteilungspegel als Zusatzbelastung an den nach Ziffer 2.3 TA- Lärm maßgeblichen Immissionsorten entsprechend dem Schallgutachten (Auftrags Nr. 16875/0515/1) des Ingenieurbüros Pies vom 14.04.2016 während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten:

<b>Immissionsort</b>		<b>Teilimmissionspegel</b>
<b>Nr.</b>	<b>Ortsname, Straße</b>	<b>nachts in dB(A)</b>
<b>1</b>	Lautenbach, Nordfeldstraße 16	36
<b>2</b>	Münchwies, Pastor-Jacob-Str. 119	27
<b>3</b>	Münchwies, Klinik (Ostseite)	31
<b>4</b>	Höchen, Dunzweilerstraße 77	40
<b>5</b>	Höchen, Saar-Pfalz-Straße 126	32
<b>6</b>	Frauenfelderhöhe	36
<b>7</b>	Dunzweiler, Hauptstraße 1a	40

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen hat nach der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBL.98, Nr. 26, S.503) zu erfolgen.

7. Die Windenergieanlagen sind entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagsrelevanten Ton- und Impulshaltigkeiten aufweisen.
8. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der 5 Windenergieanlagen ist durch Messungen (ggf. auch FGW konforme Emissionsmessung oder Messung an einen Ersatzimmissionsort (EIO) nach TA-Lärm mit anschließender Ausbreitungsrechnung) einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle der Nachweis zu führen, dass die o. a. Immissionsrichtwerte bezogen auf die schalltechnisch ungünstigste Betriebsart (i. d. R. bei Windgeschwindigkeit 10 m/s in 10m Höhe bei 95 % Nennleistung) an den o. a. Immissionsorten eingehalten werden.



Eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Messungen ist nach Absprache mit dem LUA und erst nach deren schriftlichen Bestätigung, z. B. bei nicht ausreichender Windgeschwindigkeit, ungünstigen Witterungsbedingungen, ungünstiger Windrichtung o. ä. möglich.

Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Messinstitut in Frage, das an der Erstellung der Lärmimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Der Messbericht ist unmittelbar nach Erhalt unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

9. Spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem LUA eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem LUA in Verbindung setzen.
10. Wird die Einhaltung der Lärm-Immissionsrichtwerte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde nachgewiesen, dürfen die Anlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden. Der Nachtbetrieb aller oder auch einzelner Anlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde wieder aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
11. Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Schallleistungspegel zuzüglich der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Unsicherheit der Typenmessung und der Serienstreuung während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschritten werden:

• Windenergieanlage WEA 02	102,4 dB(A)
• Windenergieanlage WEA 03	103,3 dB(A)
• Windenergieanlage WEA 04	105,3 dB(A)
• Windenergieanlage WEA 06	105,3 dB(A)
• Windenergieanlage WEA 07	103,3 dB(A)

Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren nach Inbetriebnahme ist durch Messungen der Nachweis zu führen, dass diese Werte nicht überschritten werden. Die Messberichte sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert nach Erhalt zuzuleiten. Von den wiederkehrenden Messungen kann bei Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz abgesehen werden, wenn Überschreitungen der Lärm-Immissionsrichtwertanteile sicher ausgeschlossen werden können.

12. Die Windenergieanlage WEA 02 darf während der Nachtzeit nur im schalloptimierten Modus 3 mit einer reduzierten Nennleistung von maximal 2979KW, die Windenergieanlagen WEA 03 und 07 nur im schalloptimierten Modus 2 mit einer reduzierten Nennleistung von maximal 3175 KW betrieben werden.

Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) muss durch eine automatische Schaltung (z.B. über eine Zeitschaltuhr) sichergestellt sein. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung dieser

Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der WEA eine Erklärung des Herstellers vorzulegen, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.

Die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Betriebsweise, Leistung und Drehzahl müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Diese Daten müssen der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch einen Sachverständigen die korrekte Funktion des schallreduzierten Betriebs sowie die korrekte Festlegung der zu überwachenden Betriebsparameter der Windenergieanlagen zu bestätigen.

**Hinweis:**

Der Anlagenbetreiber kann sich zwar der technischen Hilfe Dritter bedienen (z.B. Betriebsführungsfirma), jedoch verbleibt die alleinige Verantwortung für den Betrieb der WEA (Entscheidungsbefugnis), insbesondere für den schallreduzierten Betrieb der Anlage und den damit verbundenen Auswirkungen sowie für die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben stets beim Anlagenbetreiber.

**Schutz vor Schattenwurf**

13. Durch geeignete technische Maßnahmen (Schattenwurfabschaltmodule), wie insbesondere durch die Integration einer Abschaltautomatik in die WEA ist überprüf- und nachweisbar sicherzustellen, dass durch den Schattenwurf der Windenergieanlagen auf die maßgeblichen Immissionsorte

- Dunzweiler; Bergstraße 7
- Dunzweiler; Hauptstraße 1a
- Höchen, Dunzweilerstraße 77
- Lautenbach, Schönbachstraße 92
- Lautenbach, Schönbachstraße 88
- Lautenbach, Schönbachstraße 82
- Lautenbach, Schönbachstraße 76
- Lautenbach, Schönbachstraße 66
- Lautenbach, Schönbachstraße 29
- Lautenbach, Nordfeldstraße 39
- Lautenbach, Nordfeldstraße 18
- Lautenbach, Nordfeldstraße 16
- Waldziegelhütte

folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

- **30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und**
- **30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer.**

**Hinweis:**

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

14. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die fünf Anlagen geodätisch einzumessen. Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen garantiert wird, dass die zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort unzulässige Immissionen durch periodischen Schattenwurf hervorrufen. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
15. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
16. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr zu dokumentieren.

**Schutz vor optischen Wirkungen**

17. Zur Vermeidung von belästigenden optischen Wirkungen (Disco-Effekt) sind alle Rotorblätter der Windenergieanlagen mit mittelreflektierenden Farben, z.B. RAL 7035-HR und matten Glanzgraden gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 zu beschichten.
18. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuereinrichtung (Feuer „W-rot“) der Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren.

**Schutz vor sonstigen Gefahren**

19. Die Windenergieanlagen sind mit Systemen zur vollständigen und ständigen Zustandsüberwachung der Bauteile (bestehend aus Rotorblatt-, Triebstrang- und Bauwerksüberwachung) dem Stand der Technik entsprechend auszustatten.

Die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die WEA-Anlagen bei erkennbarem Eisansatz,

Schäden am Rotorblatt, abnormen Schwingungen bzw. Neigungsabweichungen selbständig abgeschaltet werden.

Durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Nachweis zu erbringen, dass die eingesetzten Zustandsüberwachungssysteme, mit denen die gegenständlichen Vestas Windenergieanlagen (WEA) V 126 ausgestattet sind bzw. werden sollen, für diese konkreten WEA in technischer Hinsicht geeignet sind und bei Eisansatz funktionssicher zur Abschaltung der WEA führen.

### **c.) Naturschutz**

1. Während der Errichtung der Windenergieanlagen sowie für deren gesamte Betriebsdauer sind alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen und alle zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen der geprüften Planunterlagen zwingend zu beachten und umzusetzen.
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der Planunterlagen und des landschaftspflegerischen Begleitplans (geprüftes Exemplar) ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das die Bauarbeiten ausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
3. Jede sich abzeichnende Abweichung vom geplanten Bauablauf (zeitlich und/oder räumlich) ist im Vorfeld mit dem LUA einvernehmlich abzustimmen.
4. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der §§ 19 und 44 BNatSchG hat die Antragstellerin durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. UBB, Veröffentlichung in „Deutsches IngenieurBlatt“, Heft 6/2007, S. 36 ff.) sicherzustellen. Vor Baubeginn ist dieser Baubetreuer dem LUA zu benennen. Der Baubetreuer hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen, die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und dem LUA, Fachbereich 3.1 spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Abschnitte zur Verfügung zu stellen (z.B. per E-Mail oder Post).
5. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenbewegungen durchzuführen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden Stoffen vermischt werden. Die DIN 19731 ist entsprechend zu beachten.
6. Die Sicherung des Oberbodens ist gemäß § 202 BauGB vorzunehmen. Er ist bis zu seiner Wiederverwertung fachgerecht entsprechend der DIN 18915 abseits vom unmittelbaren Baubetrieb, aber innerhalb des abgegrenzten Baufeldes auf geordneten Mieten zu lagern. Bei einer Lagerzeit von mehr als acht Wochen ist eine Pflege durch Ansaat mit *Poa annua* durchzuführen.
7. Etwaige überschüssige Erdmassen sind abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.
8. Die Kranstellflächen sowie die Montageflächen sind ausschließlich mit naturraumtypischen Naturschotter zu gestalten.

9. Die Kompensationsmaßnahmen sind während der Dauer des Eingriffs durch die Windenergieanlagen in ihrer planerisch festgelegten Funktion zu erhalten. Eventuelle Ausfälle bei Bepflanzungen sind unverzüglich dem LUA formlos anzuzeigen und durch gleichwertige und gleichartige Neuanpflanzungen zu ersetzen.
10. Die Beauftragung der Pflanz- und Pflegemaßnahmen inklusive Leistungsverzeichnis ist dem LUA im Vorfeld zur Zustimmung vorzulegen. Bei den Pflanzarbeiten ist die DIN 18916 entsprechend zu beachten. Der Beginn der Pflanzmaßnahmen ist dem LUA formlos anzuzeigen.
11. Mit den Maßnahmen auf der Kompensationsfläche (M1-M7 Feilbachau Bexbach, S.37-40 LBP) ist unverzüglich – unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Möglichkeiten - spätestens nach Baubeginn zu beginnen und schnellstmöglich abzuschließen.
12. Der Kompensationsmaßnahmen sind bei der nächsten Fortschreibung in das Forsteinrichtungswerk mit den zugehörigen Maßnahmen einzutragen und die rechtsgültigen Verträge dem LUA vor Baubeginn vorzulegen.
13. Erforderliche Rodungen dürfen nur zwischen 01.10. und 28.02. durchgeführt werden und sind auf das minimal erforderliche Ausmaß zu beschränken. Jede zu rodende Struktur (Einzelbäume, Sträucher etc.) ist durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten besonders u./o. streng geschützter Tierarten (insb. Nester, Horste bzw. Höhlen sowie auch Einstände der Wildkatze) zu untersuchen und bei entsprechenden Nachweisen unverzüglich dem LUA zur Abstimmung ggf. weiterer erforderlicher Maßnahmen zu informieren. Eine eigenständige unmittelbare Vergrämung vor Ort durch die ökologische Baubetreuung ist nicht zulässig.
14. An den WEA 2 und 6 ist ein zweijähriges Höhenmonitoring nach der Methode von *BRINKMANN et al.* (2011): „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ durchzuführen, wobei jeweils ein Erfassungsgerät im Gondelbereich. Während dieses Monitorings und bis zur Festlegung ggf. abweichender Betriebszeiten durch die Behörde auf Grundlage der Auswertung der Monitoring-Ergebnisse gelten die folgenden Abschaltzeiten:
  - a) in der Zeit zwischen 1. März und 31. August
    - 1 h vor astronomischem Sonnenuntergang bis 1 h nach astronomischem Sonnenaufgang
  - b) in der Zeit zwischen 1. September und 31. Oktober
    - 3 h vor astronomischem Sonnenuntergang bis 1 h nach astronomischem Sonnenaufgangjeweils
  - bei Temperaturen über 10° Cund bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s und darunter.

Die korrekten technischen Einstellungen der Erfassungseinheiten für das Höhenmonitoring sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen und die funktionsfähige Einrichtung (insbesondere die Einstellung der pauschalen Abschaltphasen während des Monitorings) durch einen Fachunternehmer nachzuweisen. Bei Einrichtung und Betrieb der Messeinrichtungen sind die entsprechenden Hinweise zu Methodik und Auswertung der Daten in *RUNKEL & GERDING (2016): „Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität“* zu berücksichtigen.

Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen für die Auswertung in ProBat gem. *BAUMBAUER, SIMON u. BEHR 2015* (siehe insbesondere dortige Kapitel 5 und 6) kommen, ist dies dem LUA unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen.

15. Alle Ergebnisse des Fledermaus-Monitorings und eine entsprechende Auswertung auf Basis einer einschlägig erprobten Software (z.B. ProBat, vgl. *BAUMBAUER 2015*) oder einer gleichermaßen zur Auswertung der nach der Methodik von *BRINKMANN ET AL. (2011)* erhobenen Daten geeigneten Anwendung, sind dem LUA jeweils bis spätestens 01. März des Folgejahres und in einer prüffähigen Form vorzulegen. Es sind mindestens artengruppen-bezogene (soweit möglich artbezogene) Angaben zum Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der erfassten Fledermauskontakte sowie zu der während des messtechnisch minimal erforderlichen Zeitintervalls (üblicherweise 10-min-Intervalle) herrschenden Temperatur und Windgeschwindigkeit zu machen. Die Ableitung und Berechnung des standortspezifischen Betriebsalgorithmus ist nachvollziehbar darzustellen. Die Auswertung muss eine Darstellung der tagesspezifischen Verteilung der ermittelten Kontakte (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Arten bzw. Artengruppen) während des Untersuchungszeitraums enthalten. Dabei ist die Anzahl der während des Betriebs verbleibenden und als vertretbar angenommenen Kontakte (inkl. der entsprechenden Arten bzw. Artengruppen) zu benennen.
16. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Reporte über die Betriebszeiten der Anlagen während des Abschaltzeitraumes inkl. Angaben zu Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrischer Leistung im 10 min Mittel sind unaufgefordert bis spätestens 30.11. jedes Jahres vom Betreiber dem LUA vorzulegen.
17. Der Betrieb der Anlagen ist auf Basis der Ergebnisse der gesamten Mess-Periode (2 Jahre) durch den implementierten fledermausfreundlichen Algorithmus zu steuern. Die Festlegung der ggf. erforderlichen Abschaltzeiten erfolgt durch das LUA auf Grundlage der jährlichen Monitoring-Ergebnisse.
18. Etwaige Anpassungen von Nebenbestimmungen auf Grundlage der Monitoring-Ergebnisse sind vorab einvernehmlich mit dem LUA abzustimmen.
19. Die Windenergieanlagen sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten und die Rotorblätter parallel zur Zugrichtung soweit technisch möglich, auszurichten. Dabei ist durch den Betreiber eine entsprechende Information über die relevanten Zeiträume mit den

genannten Zug- und Wetterbedingungen sicherzustellen. Die Informationsquelle über das Zugeschehen und die daraus resultierenden Handlungsabfolgen des Abschalt-Managements sind dem LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen zur Zustimmung vorzulegen. Als geeignetes Instrument der Kranichmassenzugabschaltung hat sich das Kranich Informationssystem Saarland (KISS) bewährt.

20. Alle Baumfällungen/Rodungen im Zusammenhang mit dem Bau der Anlagen und der Zuwegung werden innerhalb des Zeitfensters vom 1. August bis 28. Februar durchgeführt. Alle Rodungsflächen werden vor dem 01. März von Stämmen und Wurzeln geräumt, damit sich im Falle längerer Ruhephasen im Baustellenbereich keine trächtigen Weibchen der Wildkatze zur Geburt der Jungen einfinden können.
21. Bei Bauarbeiten innerhalb des Zeitfensters vom 01.03. bis 31.07. wird ein längeres Ruhen der Baustelle vermieden, damit keine Jungen innerhalb des Störbereichs geboren werden, die dann bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten in Gefahr gebracht würden.
22. Alle zwischen dem 01.03. und 31.07. stattfindenden Arbeiten werde tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchgeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass für die Wildkatze in der Reproduktionszeit während der Hauptaktivitätszeit in den Dämmerungsphasen und nachts eine störungsarme Lebensraumnutzung inklusive eines Wechsels zwischen Teilhabitaten möglich ist.
23. Die nächtlichen Anlieferungen von Kran- und Anlagenteilen können jedoch auch außerhalb der zuvor genannten Bauzeitenregelung erfolgen, da sich die Tiere zum einen bereits in entferntere Bereiche zurückziehen konnten und es sich zum anderen bei der Anlieferung um zeitlich eng begrenzte Vorgänge handelt.
24. Herstellung von Wildkatzenburgen: Im weiteren Umfeld im Abstand zwischen 0,5 bis 3 km der geplanten Windenergieanlagen werden direkt nach Baubeginn als vorgezogene Ausgleichmaßnahmen 10 Wildkatzenburgen errichtet. Diese werden durch das Anhäufen von Wurzeltellern und Reisigmaterial hergestellt, das bei den Rodungsarbeiten anfällt. So entstehen Verstecke für Geburt und Aufzucht der Jungtiere (Geheckplätze). Bei der Maßnahme wird eine ausreichende Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten eingehalten, um einen störungsarmen Lebensraum auch während der Bautätigkeiten an den fünf Standorten zu ermöglichen. Somit kann die vorhabenbedingte Störung der Wildkatze minimiert werden. Für die Maßnahme können die Wurzelteller der zu rodenden Bäume verwendet werden. Die genaue Verortung der Wildkatzenburgen ist in enger Absprache mit dem LUA und dem SaarForst und dem Antragsteller gemeinsam festzulegen.
25. Die Wurzelteller werden in zuvor ausgewählte störungsarme Waldbestände gebracht. Um die einzelnen Geheckstrukturen wird eine Fläche im Umfang von etwa 150 m Radius forstwirtschaftlich beruhigt. Einzelbaumentnahmen dürfen lediglich im Zeitraum September bis Februar erfolgen.
26. Die Annahme der Wildkatzenburgen ist innerhalb von 3 Jahren nach Errichtung der Anlagen gutachterlich zu belegen bzw. eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit der Nutzung durch Individuen fachlich zu begründen. Hierzu ist dem LUA ein entsprechender Bericht vorzulegen.

27. Die im LBP als Maßnahme M 8 (S.40 LBP) benannte Biotopbaumsicherung von Habitat- und Höhlenbäumen; aus Gründen des vorsorgenden Fledermausschutzes;(insbesondere für die Bechsteinfledermaus) , 10 Bäume( mit BHD größer 40 cm) pro ha gerodete Waldfläche, ergibt 40 insgesamt) ist unmittelbar nach Genehmigung der WEA in Abstimmung mit dem Fachbereich 3.1. Natur-und Artenschutz des LUA im Waldumfeld zwischen 0,5 bis 3 km von den WEA Standorten entfernt festzulegen, mit GPS einzumessen und vom SaarForst Landesbetrieb zu markieren. Zusätzlich werden pro ha-Rodungsfläche 15 Fledermauskästen als Ersatzquartiere bereitgestellt (60 Kästen). Als geeignete Kastentypen haben sich Rundkastentypen (2F und 2FN der Fa. Schwegler oder Fledermaushöhlen FLH und FGRH 1 der Fa. Hasselfeld o.ä.) bewährt. Die Fledermauskästen sind dauerhaft jährlich auf Funktionsfähigkeit und Besatz zu überprüfen und Instant zu halten (z.B. Reinigung), sowie bei Verlust zu ersetzen. Die Kastenbäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen, mit GPS einzumessen und zu kennzeichnen.
28. Die Positionslichter der 5 WEA sind durch GPS gesteuerte Technik automatisch zu synchronisieren, so dass ein belästigender „Discoeffekt“ vermieden wird.
29. Nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die Windenergieanlagen inkl. Nebenanlagen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Rückbaubürgschaft nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist entsprechend zu bemessen.

**d.) Boden- und Grundwasserschutz:**

1. Der verantwortliche Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Er hat deshalb die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten zu überprüfen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und schadlos zu entsorgen. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
2. Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel, etc.).
3. Für die Ausführung vorgesehene Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben, usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial), bzw. Material, das der Einbauklasse 1.1 der LAGA Mitteilung M 20 entspricht.
4. Im Falle eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Tel.: 0681/8500-0) oder bei dessen Unerreichbarkeit die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
5. Für alle verwendeten wassergefährdenden Stoffe muss ein Rückhaltevolumen von 100 % gewährleistet werden.



#### **e.) Baurecht:**

1. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein qualifizierter Bauleiter zu benennen.
2. Der Nachweis über die entsprechende Einweisung ist vorzulegen (§ 78 Abs. 6 LBO).
3. Vor Baubeginn ist über die Tragfähigkeit des Baugrundes ein Gutachten eines Sachverständigen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
4. Die Anlagen sind von einem zugelassenen Prüfsachverständigen auf ihre Übereinstimmung mit der Typenprüfung in Bezug auf die Standsicherheit prüfen zu lassen.
5. Stahlbetonteile dürfen erst betoniert werden, wenn die Bewehrung durch den beauftragten Prüfsachverständigen kontrolliert und freigegeben ist.
6. Geschweißte tragende Bauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten an der Baustelle ausgeführt werden, wenn der Bauaufsicht nachgewiesen ist, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchführt, den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten (DIN EN 1090 T.2) und Aluminiumbauten (DIN EN 1090 T.3) erbracht hat. Sofern die Stahlteile feuerverzinkt werden, ist die DAST-Richtlinie 022 (Feuerverzinken von tragenden Bauteilen) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
7. Die Windenergieanlagen sind gemäß den technischen Baubestimmungen, Richtlinien für Windenergieanlagen, Anlage 2.7/10, in der derzeit gültigen Fassung herzustellen. Es wird empfohlen den Leitfaden für Brandschutz an Windenergieanlagen des VdS zu beachten.
8. Die abschließende Fertigstellung ist zwei Wochen vorher, spätestens jedoch zur Inbetriebnahme anzuzeigen. Nachfolgend aufgeführte Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde in mängelfreier Ausführung vorzulegen:
  - a. Abnahmebescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen über die ordnungsgemäße Ausführung der Notstromversorgung, der Tages- und Nachtkennzeichnung, der Blitzschutzanlage, der Löschanlage usw.
  - b. Der Abnahmebescheinigung der statisch tragenden Teile
9. Die im Brandschutzkonzept aufgeführte Löschanlage ist im gesamten Maschinenhaus (Gondel) zu installieren.
10. Die Feuerwehr Bexbach ist vor Inbetriebnahme der Anlagen in die spezifischen Gefahren der Windenergieanlagen zu unterweisen, ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist für den Außenbereich (Lageplan mit Anfahrtsweg inkl. Angaben über Breite, Belastung und Höhe des Zufahrtsweges) zu erstellen.
11. Die WEA muss im Brandfall allpolig vom Netz getrennt werden.
12. Der Bereich um die Anlagen ist baumfrei zu halten. Der Radius der baumfreien Fläche (gemessen ab Außenkante Turm) entspricht der maximal zu erwartenden Wipfelhöhe der Bäume an der WEA. In diesem Bereich ist Bodenwuchs (Bewuchshöhe maximal 20 cm) zulässig. Der Nahbereich (Radius 2 m, gemessen ab Außenkante Turm) ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten.

## f.) Luftverkehrssicherheit:

### I. Kennzeichnung

1. Als **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist weiß mit orange zu kombinieren. Die Grautöne sind mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist ein 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragmast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m hoher Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich. Der Farbring orange/rot am Tragmast soll in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund beginnend angebracht werden.
2. Die Windenergieanlagen sind mit einer **Nachtkennzeichnung** durch „Feuer W, rot“ (100 cd) zu versehen. Für das „Feuer W, rot“ ist die Taktfolge 1s hell – 0,5s dunkel – 1s hell – 1,5s dunkel einzuhalten.
3. Die Nachtkennzeichnung „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls muss das Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
4. Die Rotorblattspitze darf das „Feuer W, rot“ um bis zu 65 m überragen.
5. Die Befeuerung am Tragmast ist wie folgt anzubringen :
  - Generell ist eine Befeuerungsebene zwischen 40 und 45 m oberhalb des Fundaments der Windenergieanlage am Mast anzubringen, die aus **vier** Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind **sechs** Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind;
  - weitere Ebenen sollen von der Befeuerung auf dem Maschinenhausdach aus nach unten mit einem jeweiligen Abstand von etwa 40 bis 45 m angebracht werden, wobei die Anzahl der Ebenen von der Gesamtlänge des Mastes abhängig ist.Es ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden.
6. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten.

7. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.  
Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat dies vor Inbetriebnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/2 - Luftfahrt, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, nachzuweisen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.
9. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
10. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
11. Zur Reduzierung der Nennlichtstärke des „Feuer W, rot“ sind meteorologische Sichtweitenmessgeräte einzusetzen; diese müssen durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannt sein. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I-143/07 vom 24.05.2007) zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/6 - Luftfahrt, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, vorzulegen und danach beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu hinterlegen. Daten über die Funktion und die Messergebnisse des Sichtweitenmessgeräts sind fortlaufend aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen mindestens vier Wochen vorzuhalten.
12. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, sind diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammenzufassen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.
13. Im Genehmigungsverfahren, spätestens jedoch zwei Wochen vor Aufstellung der Anlage, sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/6 - Luftfahrt, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, die genauen Spezifikationen und Prüftestate der eingesetzten Befuerungsanlagen zu Prüfzwecken zu übersenden. Außerdem ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen und seine telefonische Erreichbarkeit mitzuteilen.

## II. Meldepflichten bei Ausfall der Befeuerung

1. Ausfälle der Befeuerung – auch bereits von Einzelanlagen oder Teilen der Befeuerung –, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 069 / 78 07 26 56** bekannt zu geben.
2. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
3. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies der DFS ebenfalls unter der vorgenannten Rufnummer mitzuteilen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale rechtzeitig erneut zu informieren.

## III. Veröffentlichung

1. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis veröffentlicht und aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, ist aus Sicherheitsgründen der Baubeginn **rechtzeitig (mindestens 7 Wochen vorher)** dem **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/2 - Luftfahrt, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken**, unter Angabe der Registriernummer

### **TWR/BL-Sa 394a**

und der folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten:

- a) Name des Standortes,
- b) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- c) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
- d) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN],
- e) Art der Kennzeichnung [Beschreibung],

wie auch dem Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, bekannt zu geben. Dem Ministerium ist unter Angabe der vorgenannten Registriernummer **schriftlich rechtzeitig vorher** auch der Beginn des Rückbaus einzelner bzw. aller Anlagen zu melden.

2. Die Veröffentlichungsdaten zu 1.b) - d) sind durch einen amtlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen.
3. Die Daten unter 1.a - e) sind gleichzeitig der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.
4. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Union VO (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum vom 26.01.2010 (L23/6) sind unter anderem qualitative Vorgaben für die Generierung, Übertragung, Speicherung und Verbreitung dieser Daten, hierzu zählen auch Daten über Luftfahrthindernisse und Gelände, erlassen worden. Sofern nach Errichtung der Windenergieanlagen eine Einmessung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SVermKatG) zur Fortführung des

Liegenschaftskatasters erfolgt, ist eine Durchschrift der neuesten fortgeführten Liegenschaftskarte dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr – Referat D/6 – zu übersenden. Wenn möglich, sind die Standortkoordinaten (Koordinatensystem WGS84) der einzelnen Standorte ebenfalls zu übermitteln.

#### **IV. Alternative Kennzeichnungsmöglichkeiten**

1. **Alternativ zur Tageskennzeichnung** durch Farbfelder auf den einzelnen Rotorblättern können an den geplanten Standorten auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20.000 cd  $\pm$  25% (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast, beginnend in 40  $\pm$  5 m über Grund, und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.
2. **Alternativ zur Nachtkennzeichnung** durch „Feuer W, rot“ (100 cd) kann die Nachtkennzeichnung aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung der Nachtkennzeichnung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt, in einem Bereich  $\pm$  60° (bei 2-Blattrotoren  $\pm$  90°) von der Senkrechten gemessen, beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Spitzen zu beleuchten.
3. **Alternativ zur Nachtkennzeichnung** durch „Feuer W, rot“ (100 cd) kann die Nachtkennzeichnung durch Gefahrenfeuer (2.000 cd) erfolgen.
4. Bei den Alternativen zur Nachtkennzeichnung sind ebenfalls die Nebenbestimmungen Nr. I.5 (Befuerung am Tragmast) zu beachten.
5. Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befuerungsebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden.
6. Weiß blitzende Mittelleistungsfeuer (Tag) bzw. Gefahrenfeuer (Nacht) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls sind die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Die Rotorblattspitze darf die Gefahrenfeuer um bis zu 50 m überragen.
7. Beim Einsatz weiß blitzender Mittelleistungsfeuer (20.000 cd) als alternative Tageskennzeichnung bzw. Gefahrenfeuer (2.000 cd) als alternativer Nachtkennzeichnung sind zur Reduzierung der Nennlichtstärke ebenfalls meteorologische Sichtweitenmessgeräte zu verwenden. Die Nebenbestimmungen Nr. I.11 sind gleichermaßen zu beachten.

## **g.) Denkmalschutz**

1. Vor Beginn der Erdarbeiten in einem vom Landesdenkmalamt vor Ort zu bezeichnenden Bereich um die beschriebene WEA 2 präventiv Ausgrabungen unter Leitung einer Archäologin / eines Archäologen durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern durch Rechtsabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen. Als Träger dieses größeren Bau- und Erschließungsvorhabens und damit Veranlasser wird die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 4 SdschG im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten für diese Grabungen, für die konservatorische Sicherung der Funde und die Dokumentation der Befunde verpflichtet. Bei den Ausgrabungen darf nicht von Antrag, Begründung, Lageskizze und dem wissenschaftlichen Konzept in der vom Landesdenkmalamt gebilligten Form abgewichen werden. Die Art der Durchführung und das technische Vorgehen richten sich nach den ergangenen und ergehenden fachlichen Vorgaben des Landesdenkmalamtes. Auch technische Abweichungen von dem Antrag und den Antragsunterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.
2. Die Grabung ist ständig mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Das Landesdenkmalamt ist auf Anforderung jederzeit über den Stand der Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Zwischenergebnisse umfassend zu informieren.
3. Die Grabungen dürfen nur von den durch den Bauträger benannten Personen entsprechend dem Antrag ausgeführt werden. Will der Bauträger als Mitarbeiter andere Personen beschäftigen, so hat er dazu vorher die schriftliche Zustimmung des Landesdenkmalamtes einzuholen. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis für die fachliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit der zu beauftragenden Personen nicht erbringt.
4. Vor Beginn der Grabung hat sich der Bauträger oder der von ihm mit der Leitung der Grabung Beauftragte anhand der verfügbaren Informationen über alle bekannten relevanten Daten und Umstände und über die erwartete Fundsituation ausreichend zu informieren.
5. Alle Arbeiten sind so sorgfältig durchzuführen, dass die für Museen, Bodendenkmalpflege und Wissenschaft wichtigen Erkenntnisquellen weitest möglich ausgewertet werden.
6. Über die aufgefundenen Bodendenkmäler hat der Bauträger das Landesdenkmalamt jeweils unverzüglich zu verständigen und auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt insbesondere, wenn konservierungsbedürftige Bodendenkmäler aufgefunden werden. Besteht die Gefahr des Abhandenkommens oder der Verschlechterung aufgefundener Sachen, so sind diese unverzüglich zu sichern, oder dem Landesdenkmalamt zu übergeben. Die Antragstellerin erkennt an, dass alle Funde, die einen „wissenschaftlichen Wert haben“, gemäß § 14 SdschG mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes werden.
7. Eingriffe in fremdes Grundeigentum bedürfen ausnahmslos der vorherigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer. Bei der Durchführung der Grabung sind alle nicht im Eigentum des Bauträgers stehenden Grundstücksflächen schonend zu behandeln und nach Abschluss der Grabung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern nicht der Grundstückseigentümer darauf verzichtet.

8. Durch diese Bedingungen entsteht kein Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Zuschüsse oder auf Auslagenersatz. Soll das Landesdenkmalamt Kosten der Grabung übernehmen, so ist hierüber rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Soweit dem Bauträger durch die Einflussnahme des Landesdenkmalamtes Kosten entstehen können, ist über die Kostentragung gleichfalls rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
9. Der Bauträger ist für die Einhaltung der Nebenbestimmungen und Bedingungen verantwortlich. Er stellt das Landesdenkmalamt von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Grabung gegen Letzteres erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauträger für alle durch die Grabung entstehenden Schäden haftet. Das Landesdenkmalamt haftet nicht für Schäden, die dem Bauträger, dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit der Ausführung der Bedingungen entstehen.
10. Der Bauträger hat dem Landesdenkmalamt nach Abschluss der Grabung die den Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes entsprechende wissenschaftliche Originalgrabungsdokumentation zum dauernden Verbleib zu übergeben.
11. Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese dem Bauträger nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes und seinen Mitarbeitern zu. Das Landesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse der Grabung für seine amtliche Tätigkeit zu verwerten und unter angemessenem Hinweis auf die vom Bauträger erbrachten Leistungen zu veröffentlichen. Der Bauträger hat schriftlich nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte auf ihn übertragen und der Weiterübertragung an das Landesdenkmalamt zustimmen. Eine Publikation der Grabungsergebnisse durch den Bauträger oder durch Mitarbeiter von ihm bedarf einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Landesdenkmalamt. Eine Vergütung für die in dieser Ziffer dem Landesdenkmalamt eingeräumten Rechte wird nicht gewährt.

## **h.) Straßenverkehrsrecht**

1. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen hat ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellte Zufahrt (z.B. Wirtschaftsweg/e) im Zuge der K4 bei Station 0,000 bei Netzknoten 6509 012 zu erfolgen.

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist nicht gestattet.

Die Zufahrt ist entsprechend der zu erwarteten Belastung herzustellen - sofern nicht bereits geschehen - auf einer Länge von mindestens 25 m und in einer Breite von mindestens 3,50 m, maximal 5 m, bituminös mit den erforderlichen Unterbau (45 cm frostsicherer Unterbau / 15 cm Trag-/Deckschicht aus Asphalt) oder mindestens gleichwertig. Auf den ersten 5 m der Einmündung ist ein beidseitiges Bankett von jeweils 50 cm herzustellen. Werden weitergehende Aufweitungen des Zufahrtstrichters (Trompete) erforderlich, so sind diese analog der Zufahrt bituminös zu befestigen und die Entwässerung ist entsprechend anzupassen.

Die v.g. Zufahrt ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Kusel, Tel. 06381 / 9232-0, sowie nach deren Weisung herzustellen. Dies gilt auch für den erforderlich werdenden Rückbau (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) der Zufahrt nach Baufertigstellung, wozu die Feststellung der Erforderlichkeit des Rückbaus ebenfalls vom Straßenbaulastträger festgelegt wird.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen, etc.) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc.), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.
3. Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Zur Beweissicherung ist hierzu durch den Antragsteller eine aussagefähige Dokumentation über den Straßenzustand (durch z.B. Video oder Fotos) durchzuführen. Der Antragsteller hat sich hierzu rechtzeitig mit der v. g. Straßenmeisterei in Verbindung zu setzen.
4. Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.).
5. Es wird darauf hingewiesen, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.
6. Auch weisen wir darauf hin, dass geplante Leitungsverlegungen innerhalb der Bauverbots- und Beschränkungszone im Zuge von klassifizierten Straßen gem. Bundesfern- bzw. Landesstraßengesetz, unserer Zustimmung bedürfen. Sofern bei der Verlegung von Leitungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich. Unsere Zustimmung hierzu bleibt ausdrücklich vorbehalten. In jedem Fall sind geplante Leitungsverlegungen in unserem Zuständigkeitsbereich rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) bei uns zu beantragen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Einwilligung Dritter, insbesondere bei der Nutzung von Fremdeigentum, obliegt dem Antragsteller.

Die Benutzung der v. g. Zufahrt stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff Landesstraßengesetz (LStrG) dar. Hierfür bedarf es gem. § 43 Abs. 4 Nr. 1 LStrG keiner gesonderten Erlaubnis.

Für die Benutzung der Zufahrt gilt Folgendes:

1. Unsere Zustimmung für die Zufahrt gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung.



2. Für die Zufahrt zur klassifizierten Straße sind ausreichende Sichtflächen gem. der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
3. Sollten Bauarbeiten im Bereich der Zufahrt vorgesehen sein, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Arbeiten insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
4. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern bzw. der v. g. Straßenmeisterei rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden. Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
6. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
8. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
9. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser, auch kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
10. Kommt der Erlaubnisnehmereiner Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotzvorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.

11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern zu ersetzen.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
13. Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern ist hierbei Folge zu leisten.
15. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern oder den Straßenbaulastträger.
16. Es gelten die sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen des Landesstraßengesetzes (LStrG).

## KAPITEL III

### HINWEISE

1. Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) und die Genehmigung nach dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz mit ein.
2. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gemäß § 15 Abs.1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
5. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht nach Rechtskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau oder nach drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.  
Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
7. Der Genehmigungsinhaber hat vor Errichtung der Anlage in eigener Verantwortung abzuklären, ob von dem Vorhaben Energieversorgungsanlagen (z.B. Gasleitungen) im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) und Richtfunkstrecken betroffen sind.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass alle eventuell erforderlichen Anpassungs-, Umbau- und Verstärkungsmaßnahmen an den Zufahrten zu den einzelnen Standorten, die Bundes- oder Landstraßen betreffen, mit dem Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, abzustimmen sind.
9. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und bei evtl. Funden das Oberbergamt des Saarlandes zu informieren.

## KAPITEL IV

### UNTERLAGEN

#### - Register 1

- Formular 1 Antrag
- Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
- Formular 3.1 Anlagedaten
- Formular 3.2 Verzeichnis der Emissionsquellen
- Formular 3.3 Betriebsablauf
- Formular 3.4 Gehandhabte Stoffe
- Formular 4 Geräuschemissionsquellen
- Formular 5 Angaben zu den anfallenden Abfällen
- Formular 6 Angaben zum Brandschutz

#### - Register 2

- Topografische Karte Maßstab 1:25.000
- Lageplan Schallimmissionsorte
- Lageplan Schattenimmissionsorte

#### - Register 3

- Allgemeine Kurzbeschreibung
- Standortkoordinaten
- Allgemeine Spezifikationen V126-3.3MW 50Hz
- Allgemeine Informationen zur Tages- und Nachtkennzeichnung
- Übersichten zur Tages- und Nachtkennzeichnung
- Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessgerät
- Blitzschutz und EMV
- Avanti Servicelift Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung
- Sherpa Servicelift Betriebsanleitung
- Übersichtszeichnung V126 NH 137m
- Übersichtszeichnungen Rotorblätter

- Übersichtszeichnung Gondel
  - Systembeschreibung Vestas Condition Monitoring Solution
  - Beschreibung der Betriebsweise
  - Kurzbeschreibung Natur- und Artenschutz
  - Allgemeine Informationen über die Umwelteinflüsse von Vestas WEA
  - Allgemeine Spezifikationen V126-3.3MW 50Hz/60Hz
  - Allgemeine Spezifikation Schattenwurfmodul
  - Funktionsbeschreibung Modul zum Schutz von Fledermäusen
  - Angaben zum Abfall
  - Evakuierungsplan
  - Avanti Fallschutzsystem Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung
  - Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
  - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - Allgemeine Spezifikationen BLADEcontrol Ice Detector
  - Gutachten BLADEcontrol Ice Detector Germanischer Lloyd
  - Typenzertifikat BLADEcontrol Ice Detector
  - Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept Vestas V126-3.3MW
  - Brandschutz 3-MW-Plattform
  - Allgemeine Spezifikation: Vestas Rauch- und Wärmemeldeanlage
- **Register 4**
- Bauvorlagebescheinigung 2015 Bernhard Stablo
  - Bauantragsformular
  - Übersicht Baugrundstücke
  - Handelsregisterauszug juwi Energieprojekte GmbH
  - Zustimmung Baulasten SaarForst Landesbetrieb
  - Beschreibung des Baugrundstücks
  - Berechnung des Abstandsflächenradius
  - Detaillagepläne Windenergieanlagen
  - Flurkarte
  - Auszug aus dem Liegenschaftskataster Ottweiler
  - Auszug aus dem Liegenschaftskataster Bexbach
  - Vertragsauszug SaarForst Landesbetrieb

- Ergänzungsplan Maßstab 1:2.500
- Auszug Flächennutzungsplanung Stadt Bexbach
- Auszug Flächennutzungsplanung Stadt Ottweiler
- Übersichtszeichnung V126 NH 137m
- Übersichtszeichnungen Rotorblätter
- Übersichtszeichnung Gondel
- Projektbezogenes Brandschutzkonzept
- Nachweis der Rückbaukosten V126-3.3MW
- Nachweis der Herstellkosten V126-3.3MW
- Nachweis der Rohbaukosten V126-3.3MW
- Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- **Register 5**
  - Rückbauverpflichtungserklärung
  - Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsstoffe
- **Register 6**
  - Unbedenklichkeitserklärung Freileitungen / Versorgungsleitungen
- **Gutachten**
  - Schalltechnische Immissionsprognose, IG Pies
  - Schattenwurfgutachten, juwi Energieprojekte GmbH
  - Ornithologisches Fachgutachten, Gutschker-Dongus
  - Fledermauskundliches Fachgutachten, Gutschker-Dongus
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Argus Concept
  - Landschaftsbildanalyse, Argus Concept
  - Gutachterliche Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung, Argus Concept
- **Nachträge**
  - Generisches Brandschutzkonzept Vestas Windenergieanlagen
  - Schattenwurfgutachten, juwi Energieprojekte GmbH
  - Karte zum Schallgutachten
  - Umweltverträglichkeitsstudie, Argus Concept
  - Turbulenzgutachten, I17 Wind GmbH
  - Berechnung des Abstandsflächenradius
  - Zustimmung Baulasten SaarForst Landesbetrieb

- Übersichtszeichnung V126 NH 137m
- Übersichtslageplan Maßstab 1:2.500
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Argus Concept
- Umweltverträglichkeitsstudie, Argus Concept
- Erläuterung zum Turbulenzgutachten
- Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung zur Offenlage
- Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan, Argus Concept

## KAPITEL V

### GEBÜHRENFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt auf Grund des § 5 Abs.1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG)<sup>10</sup> in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis<sup>11</sup> unter Zugrundelegung der von Ihnen gemachten Wertangabe in Höhe von 13.472.885,00 Euro

Gebühren in Verbindung mit Nr. 7 UNr. 1.3.1 AllgGebVerz auf ... 26.945,77 Euro

des Weiteren für die bauaufsichtliche Prüfung gemäß der Verordnung über den Erlass eines besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes<sup>12</sup> (GebVerzBauaufsicht) auf ..... 27.569,65 Euro

des Weiteren für die Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß §§ 1 und 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)<sup>13</sup> i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses auf..... 401,20 Euro

**Zu zahlender Gesamtbetrag 54.916,62 Euro**

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des Verbuchungszeichens auf der beigefügten Kostenrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, IBAN: DE 58 59050000020020749, SWIFT-BIC: SALA DE 55 einzuzahlen.

<sup>10</sup> Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsblatt Seite 474, 530).

<sup>11</sup> Allgemeines Gebührenverzeichnis vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S.381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 173).

<sup>12</sup> Verordnung über den Erlass eines besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) vom 10. April 2003 (Amtsbl. S. 1194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822).

<sup>13</sup> Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2237).



## KAPITEL VI

### BEGRÜNDUNG

#### 1. Allgemeines:

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat mit Schreiben vom 29. Mai 2015 gemäß § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlage (Vestas V-126 mit 3,3 MW Nennleistung) in Lautenbach und Höchen gestellt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

Die beantragte Windenergieanlage ist aufgrund § 4 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV eine genehmigungsbedürftige Anlage. Auf Antrag der Fa. Juwi Energieprojekte GmbH sind die Anlagen gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

#### 2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>14</sup> (UVPG) benannt, und bedarf gemäß Nr. 1.6.2 Anhang 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Vorprüfung, unter Einbeziehung der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme zum Vorhaben, ergab bei überschlägiger Prüfung keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Veröffentlichung der Entscheidung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes und in der Saarbrücker Zeitung sowie im Internet auf „Saarland.de“.

#### 3. Beteiligte Behörden:

Mit Schreiben vom 03. Juni 2015 sind folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:  
Geschäftsbereich 2 Wasser  
Stellungnahmen vom 19.06.2015 und 02.09.2015, Az.: 2.1/2517/SPK/Tb

---

<sup>14</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:  
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz  
Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz  
Stellungnahme vom 29.12.2016, Az.: 3.1/14554/4.3.1.6/GÜG/CB
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:  
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz  
Fachbereich 3.4 Lärm- und Erschütterungsschutz  
Stellungnahme vom 20.12.2016, Az.: 3.4/eg/A-111884-2
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:  
Geschäftsbereich 4 Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz  
Stellungnahme vom 07.07.2015, Az.: 4.2/be/A-114624
- Stadt Bexbach  
Stellungnahme vom 23.07.2015, Az.: FB2/20-ha
- Stadt Ottweiler  
Stellungnahme vom 29.07.2015, ohne Aktenzeichen
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Saarpfalzkreises  
Stellungnahme vom 29.10.2015, Az.: K613-365-2015-01
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Neunkirchen  
Stellungnahme vom 08.12.2015, Az.: 00313-15-01
- Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Abteilung D: Natur- und Tierschutz, Forsten  
Stellungnahme vom 08.07.2015, Az.: D/4-1.626/15.1400.009.018
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Referat D/2 - Luftfahrt  
Stellungnahme vom 27.07.2015, Az.: D/2-20.1/2015-fs
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Infra I 3  
Stellungnahmen vom 15.07.2015, 06.06.2016, 26.08.2016 und 20.12.2016 Az.: Infra  
I 3 - 45-60-00 / IV-285-15-BIA-b
- Bundesnetzagentur  
Stellungnahme vom 11.06.2015, Az.: 226-10, 5593-5 Nr. 10238
- Ministerium für Bildung und Kultur  
Landesdenkmalamt  
Stellungnahme vom 17.06.2015, Az.: Schö/Me-871

- Ministerium für Inneres und Sport  
Stellungnahme vom 09.07.2015, ohne Aktenzeichen
- Landwirtschaftskammer für das Saarland  
Stellungnahme vom 26.06.2015, Az.: A5.2-1500-197/15 Su
- Landesbetrieb für Straßenbau  
Stellungnahme vom 11.06.2015, Az.: 13 AV 03 07 02 Mo
- Oberbergamt des Saarlandes  
Stellungnahme vom 16.06.2015, Az.: I 610/24/15
- PLEdoc  
Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung  
Stellungnahme vom 13.11.2015, Az.: 1294751
- Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern  
Stellungnahme vom 17.06.2015, Az.: K4-BImSch-24/15 IV 45 I
- NABU Landesverband Saarland e.V.  
Stellungnahme vom 06.01.2016, Az.: 217/2016
- Kreisverwaltung Kusel  
Stellungnahme vom 23.06.2015, Az.: 50/144-10
- Verbandsgemeinde Waldmohr  
Stellungnahmen vom 30.07.2015 und 05.08.2015, ohne Aktenzeichen

#### 4. Öffentliche Bekanntmachung:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Ende März 2016 eingeleitet. Die Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3. BImSchG erfolgte am 31. März 2016 in der Saarbrücker Zeitung, im Pfälzer Merkur, im Amtsblatt des Saarlandes, in der Ottweiler Zeitung, in den Höcherberg Nachrichten und auf der Homepage des LUA. Nachstehender Text ist öffentlich bekannt gemacht worden:

#### **Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen der Fa. juwi Energieprojekte GmbH**

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat am 29. Mai 2015 beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (Vestas V 126, 3,3 MW Leistung, Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m) an folgenden Standorten beantragt:

	<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
WEA 2	Ottweiler	Lautenbach	12	1/2
WEA 3	Ottweiler	Lautenbach	9	24/2
WEA 4	Ottweiler	Lautenbach	10	97/1
WEA 6	Bexbach	Höchen	10	2261
WEA 7	Bexbach	Höchen	10	2304

Gemäß Nr.1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat diese Vorprüfung vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP- Gesetzes haben kann und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde am 23.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Über das Vorhaben wird gemäß §§ 10 i.V.m. 19 Abs. 3 BImSchG auf Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden.

Die geplante Inbetriebnahme ist für Ende 2016 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag der Firma juwi Energieprojekte GmbH vom 29. Mai 2015 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **07.04.2016** bis einschließlich zum **09.05.2016** bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Stadt Bexbach, Rathaus 2

Luitpolstraße 27

66450 Bexbach

Zimmer: 1.11

Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr  
Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr  
Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Ottweiler, Rathaus

Amt für Stadtentwicklung und Umwelt

Goethestraße 13 a

66564 Ottweiler

Zimmer: 20

Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Do. 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr  
Fr. 07:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Don-Bosco-Straße 1

66119 Saarbrücken

Zimmer: 3.11

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:00 bis 15:30 Uhr

Bei den vorgenannten Stellen wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Mitnahme bereitgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 23.05.2016 bei den oben genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen eine gemeinsame Besprechung mit der Antragstellerin und den Einwendern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am **28.06.2016** ab 10 Uhr im Schlosstheater, Schloßhof 6, 66564 Ottweiler öffentlich erörtert.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, den 21. März 2016

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Im Auftrag

Dr. Joachim Sartorius

## 5. Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die eingegangenen Einwendungen werden nachfolgend unter den folgenden entscheidungsrelevanten Themenschwerpunkten zusammengefasst:

- Immissionsschutz
  - Infraschall
  - Lärmbeeinträchtigung
  - Schattenwurf
- Natur- und Artenschutz
  - Vögel
  - Fledermäuse
  - Wildkatze
  - Landschaftsbild
  - Wald
- Abstände zu Wohnbebauung
- Störung des Polygone-Systems der Bundeswehr
- Sonstiges
  - Wertminderung von Immobilien
  - Fehlende Windhöflichkeit
  - Verkehrssicherheit (Eisschlag, Rotorblattbruch, etc.)

### **Immissionsschutz**

#### *Infraschall*

In den Einwendungen wird detailliert ausgeführt, dass bereits in der Flächennutzungsplanung der Stadt Ottweiler das Thema Infraschall nicht ausreichend abgehandelt worden sei (Zitat: „Infraschall kann also vom Menschen weder gehört noch anders wahrgenommen werden. Insofern sind keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten“). Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Infraschall und tieffrequente Geräusche zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen würden (Leistungsminderung, Organveränderungen etc.). Dazu werden einschlägige Studien des Umweltbundesamtes und eine Verfassungsbeschwerde zitiert und abschließend angeführt, dass ein Rückzug auf die veraltete TA Lärm durch die Genehmigungsbehörden eine Missachtung der gesetzlichen Schutzpflicht darstelle.

#### *Lärmbeeinträchtigung*

Zum Thema Lärmbeeinträchtigung wurde geltend gemacht, die zu erwartenden Lärmpegel an den Immissionsorten würden nicht eingehalten werden. Darüber hinaus seien gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Überschreitung der zulässigen Lärmpegel zu erwarten. Ebenso wird durch die Hanglage eines Immissionsortes eine Schallreflektion befürchtet. Daraus resultiert die Forderung die Windenergieanlagen insbesondere in der Nacht abzuschalten.

### *Schattenwurf*

Die geplanten Windenergieanlagen erzeugen Schattenwurf. Dies belegt das Schattenwurfgutachten, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Der zu erwartende Schattenwurf an den Immissionsorten sei nicht zu verhindern und schränke deutlich die Lebensqualität ein.

### **Natur- und Artenschutz**

#### *Vögel*

Das geplante Vorhaben stellt einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Tierwelt würde zerstört und ansässige Vogelarten würden vertrieben oder ausgerottet. Der Höcherberg stelle insgesamt ein Lebensraum für schützenswerte und bedrohte Tierarten dar und solle zwingend nicht durch die geplanten WEA zerstört werden.

Die Datenerhebungen zu den natur- und artenschutzfachlichen Gutachten seien veraltet und nicht mehr belastbar. Es wurden durch die ansässige Bevölkerung und durch beauftragte Sachverständige Erhebungen gemacht, die abweichend zu den gutachterlichen Ergebnissen in den Antragsunterlagen sind. Insbesondere wird das Gutachten zum Rotmilan angezweifelt, da innerhalb des 1.500 m Radius besetzte Horste gesichtet wurden, die im Gutachten von Gutschker & Dongus nicht aufgeführt wurden. Auch wird die Objektivität des Gutachters angezweifelt, da angeblich eine Abhängigkeit durch die Antragssteller für Windenergieanlagen gegeben sei. Ebenso wurden keine Informationen bei den ansässigen Naturschutzvereinen abgefragt.

#### *Fledermäuse*

Die Datenerhebungen zu den natur- und artenschutzfachlichen Gutachten seien veraltet und nicht mehr belastbar. Das Gutachten zu den Fledermäusen wird angezweifelt, da auch hier die Objektivität des Gutachterbüros nicht gegeben sei. Es wird eine unabhängige Untersuchung eingefordert. Die Rodung des Waldbestandes zerstöre nachhaltig den Lebensraum der unterschiedlichen Fledermausarten.

#### *Wildkatze*

Durch Sichtungen von Anwohnern konnten mehrere Nachweise der Wildkatze am Höcherberg erbracht werden. Das Gebiet um den Höcherberg weist eine hohe Lebensraumqualität für die Wildkatze auf. Durch den Bau der WEA wird eine Beeinträchtigung sowohl optischer als auch akustischer Natur für die Wildkatze erwartet. Die dokumentierten Funde der Wildkatze bestätigen diese Einschätzung. Eine Zerstörung des Lebensraumes für die Wildkatze ist zwingend zu verhindern.

#### *Landschaftsbild*

Das Aussehen und die Infrastruktur der Heimat würden durch die Errichtung der WEA nachhaltig verändert und geschädigt. Die WEA hätten eine erdrückende Wirkung auf die umliegenden Ortschaften und das Landschaftserleben würde deutlich eingeschränkt, da vom Aussichtsturm Höcherberg die WEA überdeutlich wahrgenommen werden könnten. Die WEA stellen eine erhebliche Gefährdung des Landschaftsbildes und der Heimat dar.

### *Wald*

Der Höcherberg ist ein wichtiges Naherholungsgebiet in der Umgebung und durch die immense Rodung der Waldbestände würde dieses Naherholungsgebiet vernichtet. Die Wanderwege würden entwertet und der Erholungswert der Landschaft zerstört. Alter Waldbestand solle geschützt und erhalten werden.

### **Abstände zur Wohnbebauung**

Die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt weniger als 900 m zur Gemeinde Dunzweiler. Die dortigen Anwohner empfinden es als Nachteil, dass die Abstände auf saarländischer Seite zur nächstgelegenen Wohnbebauung höher sind. Darüber hinaus befinden sich die Regelungen zu Mindestabständen in Rheinland-Pfalz in der Überprüfung. Diese Prüfung solle abgewartet und auch analog dann im Saarland Anwendung finden. Eine Erteilung der Genehmigung vorab würde als nicht zielführend erachtet.

### **Störung des POLYGONE-Systems der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) hat mit Verweis auf die Beeinträchtigung des POLYGONE-Systems Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und keine Zustimmung im Beteiligungsverfahren erteilt. Da die Sicherheit der Bevölkerung und der Kampfflugzeugbesatzung im Vordergrund steht, sollte den Ausführungen des BAIUDBw gefolgt werden. Aus Sicht der Einwendungsführer wären die Belange des BAIUDBw im Abwägungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zwingend zu beachten und der Antrag sei daher abzulehnen.

### **Sonstiges**

#### *Wertminderung von Immobilien*

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden aus Sicht der Anwohner ihre Immobilien und Grundstücke massiv entwertet. Für viele Anwohner stellen ihre Häuser und Grundstücke auch eine Altersversicherung dar, und durch den Zubau der Windenergieanlagen besteht die Befürchtung und das Risiko diese Absicherung zu verlieren.

#### *Fehlende Windhöffigkeit*

Der ausgewiesene Standort der Konzentrationszone am Höcherberg befindet sich in einem Schwachwindgebiet. Es wird stark angezweifelt, dass die Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Ohne die entsprechenden Zuschüsse und staatlichen Zuwendungen sei das Projekt an diesem Standort nicht rentabel. Dementsprechend sollte das Vorhaben nicht weiter verfolgt werden. Die mangelnde Windhöffigkeit stelle ein Ausschlusskriterium dar. An dieser Stelle wird auch auf einen Rechtsstreit der Firma juwi Energieprojekte GmbH mit den Stadtwerken Mainz und Pfalzwind verwiesen.

#### *Verkehrssicherheit*

Es gehen nach Einschätzung der Einwendungsführer Gefahren von den Windenergieanlagen aus. Insbesondere durch entstehenden Eiswurf oder eventuell herabfallende Rotorblätter



entstünden Gefährdungssituationen für Wanderer und Radfahrer in der unmittelbaren Umgebung. Ebenso wird die Verkehrssicherheit in Frage gestellt. Durch Unfälle und Brände an den Windenergieanlagen würden Mensch und Natur in Mitleidenschaft gezogen.

Aufgrund der umfangreichen Einwendungen hat das LUA die Durchführung eines Erörterungstermins als notwendig erachtet. Die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte am 09. Juni 2016 im Amtsblatt des Saarlandes, in der Saarbrücker Zeitung, im Pfälzer Merkur, in der Ottweiler Zeitung und auf der Homepage des LUA.

Der Erörterungstermin fand am 28. Juni 2016 im Schloßtheater in Ottweiler statt.

Die Einwendungsführer hatten Gelegenheit ihre Bedenken ausführlich vorzutragen. Die Antragstellerin, das LUA und die entsprechenden Sachverständigen erläuterten das Vorhaben und nahmen zu den Einwendungen ausführlich Stellung.

Auf die Niederschrift des Erörterungstermins vom 19. Juli 2016 wird verwiesen.

Die Einwendungen wurden im Genehmigungsverfahren geprüft und bei entsprechender Relevanz berücksichtigt.

#### 4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

## **Immissionsschutz**

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen auf die nächstgelegenen Immissionsorte hat die Antragstellerin ein Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies vom 14.04.2015 (Auftrags Nr. 16875/0515/1) vorgelegt. Das Gutachten wurde vom Fachbereich 3.4 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft.

Bei der Schallausbreitungsberechnung wurde entsprechend den „Hinweisen zum Schall-Immissionsschutz von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) das alternative Verfahren nach Abschnitt 7.3.2 der DIN 9613-2 angewendet.

Für die Berechnung der meteorologischen Korrektur  $C_{met}$  wurde nach den Vorgaben des LUA ein pauschaler Wert von  $C_0 = 0$  dB angenommen.

Für die Schallausbreitungsberechnung wurde ein digitales Geländemodell vorgegeben, welches die Standorte der betrachteten Windenergieanlagen und die Immissionsorte umfasst. Der angenommene Sicherheitszuschlag von 2,5 dB(A) ist als ausreichend zu betrachten, da als Grundlage für die Schallemissionen die schalltechnischen Berichte über die Einfach- bzw. Zweifachvermessungen in den verschiedenen Betriebszuständen der geplanten Windenergieanlagen zugrunde liegen.

Die Anlagen entsprechen hinsichtlich der Impuls- und der Tonhaltigkeit dem Stand der Technik. Es ist immissionsseitig kein Zuschlag zu vergeben.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung erfolgte gem. Nr. 3.2.1 und 3.3 der TA Lärm vom 26.08.1998. Danach sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Einwendungen hinsichtlich des Lärmschutzes sind somit für das beantragte Vorhaben nicht relevant.

### Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch auftretenden Schattenwurf, der als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten ist.

Die Beurteilung der Schattenwurfimmissionen sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Abschaltzeiten setzt eine Schattenwurfprognose voraus. Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (WKA-Erlass, LAI 2002). Bei der „realen“ Beschattungsdauer handelt es sich um die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer, die auf der Grundlage der langjährigen Messreihen der Witterungsbedingungen des Deutschen Wetterdienstes berechnet wird.

Die zulässige Beschattungsdauer ist auf Wohnnutzung zugeschnitten worden, eine Abstufung des Richtwertes nach Schutzwürdigkeit in Analogie zur TA Lärm liegt nicht vor.

Den Antragsunterlagen ist ein Schattenwurfgutachten der juwi Energieprojekte GmbH (Bericht Nr. 100001474) vom 21.04.2015 beigelegt. Die Berechnung des Schattenwurfs wurde mit dem Programm „WindPRO 2.9.269“ durchgeführt.

Das Gutachten wurde durch das LUA geprüft. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht zu erwarten sind, wenn durch technische Maßnahmen die maximal zulässige Schattenwurfdauer pro Kalenderjahr und Kalendertag an den festgelegten Immissionsorten sichergestellt wird.

Hinsichtlich der Einwendungen zum Thema Schattenwurf ist anzuführen, dass für die Forderung einer Nullbeschattung keine Rechtsgrundlage besteht und nach BImSchG ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigungen hinzunehmen ist, welches hier bei Beachtung der Nebenbestimmungen eingehalten wird.

### **Boden- und Grundwasserschutz**

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 02, 03, 04, 06 und 07 liegen vollständig außerhalb geplanter bzw. festgesetzter Wasserschutzgebiete. Bohrungen der öffentlichen Trink- und Notwasserversorgung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Nördlich der geplanten Windenergieanlage WEA 03 verlaufen in einem Abstand von ca. 170 m die Nebenbäche des Betzenbachs. Im Bereich der Standorte der Anlagen WEA 06 und 07 verlaufen die Nebenbäche des Mörschbachs, die Entfernung zu den Anlagen beträgt ca. 140 m bis 180 m.

Eine Überprüfung des Plangebietbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass für die Standorte der fünf Windenergieanlagen im Kataster derzeit keine Einträge vorliegen.

Für den o.g. Anlagentyp fallen für die Hydraulikeinheit 250 l an Hydrauliköl, für die Getriebeeinheit ca. 1200 l Getriebeöl und für die beiden Kühlsysteme 600 l (400 und 200 l) Kühlmittel an.

Bei den im Maschinenhaus integrierten Trafos handelt es sich um sogenannten „Trockentrafos“.

Die vorgenannten Öle sind in die WGK 1, die verwendeten Fette in die WGK 2 eingestuft.

Nach § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe –VawS- wird die Windenergieanlage der Gefährdungsstufe A zugeordnet, d.h. der Betreiber hat in Eigenverantwortung die Grundsatzanforderungen nach § 3 der VAWS einzuhalten. Eine behördliche wasserrechtliche Vorkontrolle erfolgt nicht.

Unter Einhaltung der formulierten Auflagen bestehen seitens der zuständigen Stellen im LUA keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen.

### **Naturschutz**

#### **1.NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG**

Für die im Umkreis von 5 km um die geplanten Windenergieanlagen betrachteten drei NATURA 2000-Gebiete Ostertal (6509-301 ), Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach

(6609-303 ) und Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg (6610-302) wurden mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der Gebiete jeweils maßgeblichen Bestandteile (Arten) durch das geplante Vorhaben infolge unmittelbarer und mittelbarer Wirkungspfade bewertet. Das Gutachten legt nachvollziehbar dar, dass mit Blick auf die gegebenen Entfernungen einzelner NATURA 2000-Gebiete im Zusammenhang mit aus fachlicher Sicht ausreichenden Schutzabständen und/oder unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete maßgeblichen Bestandteile im Sinne des § 34 BNatSchG (NATURA 2000-Verträglichkeit) bzw. keine Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besorgen sind.

## **2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 und 19 BNatSchG**

Die den faunistischen Gutachten sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu Grunde liegenden Daten wurden in nachvollziehbarer Weise mittels einschlägig anerkannter Methoden und einer für die Sachverhaltsermittlung angemessenen Untersuchungsfrequenz und -Dauer erhoben. Die angegebenen Informationsquellen wurden durch dem LUA vorliegende Daten sowie allgemein und eingeschränkt zugängliche Daten des ornithologischen Internet-Portals ornitho.de (offener und geschlossener Bereich) ergänzt und zur artenschutzrechtlichen Prüfung herangezogen.

### **Brutvögel**

Das Untersuchungsgebiet ist mit 53 nachgewiesenen Brutvogelarten durch eine überdurchschnittlich reiche Avifauna gekennzeichnet. Des Weiteren wurden 14 Vogelarten als Nahrungsgäste charakterisiert und 48 Arten wurden als Zug- und (teilweise) Rastvögel erfasst. Nur wenige der nachgewiesenen Arten sind – unter Bezug auf die Ausführungen des sog. "Helgoländer Papiers" der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) – als spezifisch windkraftsensibel einzustufen. Die Qualität der avifaunistischen Daten aus den Jahren 2012 und 2013 ist ausreichend und wurde 2016 seitens des Gutachters und der Genehmigungsbehörde nochmals überprüft.

### **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Der Rotmilan als besonders windkraftrelevante Vogelart ist im Untersuchungsgebiet auf Grundlage aller Quellen (gutachterliche Erfassungen sowie sonstige der Naturschutzbehörde zur Verfügung stehender Daten) in geringer Frequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Rahmen der Erfassungen gelangen 26 Nachweise von Einzel-Exemplaren oder Gruppen während des Herbstzuges und 24 Beobachtungen wurden während der Brutzeit getätigt. Auch zahlreiche Meldungen die im Rahmen der Bürgerbeteiligung dem LUA mitgeteilt worden sind, wurden nochmals überprüft und als nicht planungsrelevant bewertet. Weitere Daten aus anderen Quellen sind nicht bekannt. Die nächstgelegene Fortpflanzungsstätte befindet sich rund 2,2 km und 4,3 km außerhalb des geplanten Windparks. Ein Brutvorkommen in planungsrelevanten 1.5 km Radius (siehe LAG VSW 2015, sog. „Helgoländer Papier“) konnte ausgeschlossen werden.

Der genutzte Nahrungsraum dieser Brutpaare befindet sich in etwa 1,0 km Entfernung zur nächstgelegenen WEA bei Dunzweiler im Norden des Plangebietes und im Süden des Plangebietes am Neubreitenfelderhof (Entfernung ca. 1,2 km). Die Rotmilane jagen überwiegend im Offenland. Da die beantragten WEAs alle im Wald stehen ist nachvollziehbar von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Art und damit einem Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr.3 BNatSchG auszugehen.

#### **Zugvögel (v.a. Kranichzug (*Grus grus*))**

Der geplante Windpark befindet sich nach gutachterlichen Erkenntnissen innerhalb eines Bereiches mit hoher Bedeutung für den Kranichzug, insbesondere was das herbstliche Zuggeschehen betrifft. Insbesondere bei Schlechtwetterlagen ist daher an Massenzugtagen eine Kollisionsgefährdung nicht auszuschließen. Dieser betriebsbedingten temporären Gefährdungslage wird mittels der in Kapitel 5.1 des ornithologischen Gutachtens beschriebenen und mit Auflage festgelegten Abschaltzeiten im Rahmen eines Kranich-Informationssystems Rechnung getragen.

Bezogen auf den Vogelzug im Allgemeinen führt das Gutachten nachvollziehbar aus, dass fast 95 % des Zuggeschehens durch den bodennahen Kleinvogelzug repräsentiert werden. Hinsichtlich der Arten- und Individuenzahl wird dem Plangebiet nicht einmal eine regionale Bedeutung zugemessen. Selbst bei einer unterstellten Änderung der Zugrichtung infolge einer Scheuchwirkung ist diese nach gutachterlicher Auffassung prognostisch nur sehr gering bzw. würde zu einer stärkeren Orientierung an den ohnehin nahegelegenen Leitlinien (z.B. Bliestal) führen. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann – teilweise unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme (Kranichzug) – nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

#### **Fledermausschutz (streng gesch. Arten, FFH-RL Anhang IV und teilw. Anhang II)**

Das Fledermaus-Gutachten legt auf Grundlage eines ausreichenden Untersuchungsumfangs sowie einer geeigneten Methodik nachvollziehbar dar, dass das relevante Umfeld der geplanten Windenergieanlagen für Fledermäuse eine mittlere Bedeutung aufweist bzw. eine sehr starke Bindung an Leitstrukturen festzustellen ist. Dennoch sind von den 13 im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesenen Arten auch solche präsent, die als besonders windkraftsensibel gelten (Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)), u.a. auch wegen ihrer Aktivitäten in größeren Höhen, die überdies nicht unmittelbar von den bodengestützten Untersuchungen abgeleitet werden können. Insofern muss dieser Konfliktlage, die sich besonders auch beim Fledermauszug ergeben kann, mittels fachlich erprobter und dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechender Maßnahmen begegnet werden, um eine Bewältigung artenschutzrechtlicher Konfliktlagen am Standort der geplanten Windenergieanlagen sicherzustellen. In die Nebenbestimmungen wurden daher Maßnahmen aufgenommen, die erforderlich sind, um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG abzuwenden bzw. das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auf ein nicht erhebliches Maß zu senken. Insbesondere wurden gutachterlich vorgeschlagene Maßnahmen zur Anlagensteuerung (vgl. Kapitel 5.1 S.

105-115 im Fledermausgutachten) festgesetzt, die betriebsbedingte Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten im Sinne des BNatSchG minimieren sollen. Die Methodik des Gondelmonitorings nach *BRINKMANN et al.* (2011) beruht auf einem Forschungsvorhaben, bei dem auf Grundlage der gemessenen Fledermauskontakte pro Zeiteinheit im Gondelbereich und zu bestimmten abiotischen Parametern während der Aktivitätszeiten der Tiere die Anzahl (prognostisch) verunglückter Individuen am jeweiligen Standort näherungsweise ermittelt wurde. Durch eine daraus abgeleitete spezifische Anlagensteuerung ("fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus") wird die mögliche Schlagopferzahl pro Anlage nach bester derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis soweit abgesenkt, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Erfolgseintritt eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. nach § 19 BNatSchG zu besorgen ist. Auf Grund der nur geringen Aktivitätsnachweise des Großen Abendseglers, bei dessen Vorkommen im Regelfall ein Grenzwert von 7 m/s Windgeschwindigkeit, unterhalb dessen die Anlagen während des Monitoring-Zeitraums abzuschalten sind, Die Wahl der Windenergieanlagen, an denen ein Höhenmonitoring durchzuführen ist, erfolgt zum Einen auf Grund der Lage der Standorte (relative Nähe) zu gutachterlich festgestellten Kernjagdgebieten mit entsprechender Bedeutung (WEA 2 und WEA 6). Um diese gutachterliche Prognose abzusichern, wird hier ebenfalls ein Höhenmonitoring festgesetzt, zumal damit die Außengrenzen des Windparks an den Eckpunkten vollumfänglich erfasst sind. Angesichts dieser aktuellen Sachlage und unter Berücksichtigung der spezifischen Vermeidungsmaßnahme (Risikomanagement) durch das Höhenmonitoring lässt sich mit hinreichender Sicherheit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot) bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot einer erheblichen Störung, u.a. auch während der Zugzeiten) durch den Betrieb der Windenergieanlagen abwenden.

Die durch die Rodung wegfallenden potentiellen und tatsächlichen Quartierbäume für waldbewohnende Fledermäuse (insbesondere Bechsteinfledermaus) im Baufeld der WEA wird durch eine Biotopbaumsicherungsmaßnahme von 10 Habitat- und Höhlenbäumen (mit BHD größer 40 cm) pro ha gerodeter Fläche kompensiert (insgesamt ca. 4 ha Rodungsfläche ergibt 40 Biotopsicherungsbäume). Diese werden unmittelbar nach Genehmigung der WEA unter Mitwirkung des LUA im Waldumfeld zwischen 0,5 km bis 3 km von den WEA Standorten entfernt festgelegt, mit GPS eingemessen und vom SaarForst Landesbetrieb markiert und für die Zeit bis zur Zerfallsphase (mind. 50 Jahre) der Biotopbäume gesichert. Zusätzlich werden pro ha-Rodungsfläche 15 Fledermauskästen als Ersatzquartiere bereitgestellt (insgesamt 60 Kästen).

#### **Wildkatze (streng gesch. Art, FFH-RL Anhang IV)**

Zum Schutz der Wildkatze werden im Bauablauf Rodungsbeschränkungen jahreszeitlicher und tageslichtabhängiger Art getroffen, um Störungen zu vermeiden. Als Ersatzhabitate werden an geeigneten Stellen in einer Entfernung von bis zu 3 km von den WEAs spezielle Tagesverstecke (sog. „Wildkatzenburgen“) angelegt um die Reproduktionsfähigkeit der Art zu verbessern. So entstehen Verstecke für Geburt und Aufzucht der Jungtiere. Bei der Maßnahme wird eine ausreichende Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten eingehalten, um einen störungsarmen Lebensraum auch während der Bautätigkeiten an den

fünf Standorten zu ermöglichen. Somit kann die vorhabenbedingte Störung der Wildkatze minimiert werden.

### **3. Eingriffsregelung**

Die Eingriffswirkungen im Sinne der §§ 13 bis 17 BNatSchG wurden zusammen mit den arten- und habitatschutzrechtlichen Aspekten (§ 44 BNatSchG) in den Planunterlagen dargestellt und die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen zur Kompensation der vorhabensbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt sowie des Landschaftsbildes werden auf einer multifunktionalen zusammenhängenden Fläche in etwa 3 km Entfernung zum Windpark umgesetzt und dienen zugleich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 19 und 44 BNatSchG. (Maßnahme 1-7 LBP, S.37-40)

Die Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht geeignet, das ökologische Defizit von 170.185 ÖW vollständig auszugleichen und den Eingriff in den Naturhaushalt funktional auszugleichen; der für den des Landschaftsbildes erforderliche räumliche Umfang von 4,061 ha Kompensationsfläche wird nachweislich bereitgestellt und eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht.

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und funktionserhaltenden bzw. lebensraumverbessernden Maßnahmen kann nach Einschätzung des LUA gewährleistet werden, dass die Anlagen des Windparks Ottweiler-Bexbach artenschutz-rechtskonform betrieben werden können und die Einhaltung der Vorschriften der § 19 und 44 BNatSchG durch die spezifisch konzipierten Maßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe sichergestellt ist.

Die vorgebrachten arten- und naturschutzfachlichen Einwendungen sind daher hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens als nicht relevant einzustufen.

### **Militärische Belange**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) hat mit Stellungnahmen vom 15.07.2015, 06.06.2016 und 26.08.2016 dem beantragten Vorhaben zunächst nicht zugestimmt. Das BAIUDBw vertrat zunächst die Auffassung, das beantragte Vorhaben störe die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB, da die Errichtung und der Betrieb der 5 WEA die ortsfesten POLYGON-Stationen des Zentrums Elektronischer Kampf fliegende Waffensysteme bzw. deren Funktionsweise beeinträchtigen. Daher wurde mit Datum vom 09.09.2016 das Vorhaben der Antragstellerin abgelehnt. Die Antragstellerin hat mit Datum vom 22.09.2016 gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch erhoben.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erfolgte eine erneute fachliche Überprüfung durch das BAIUDBw statt. Das BAIUDBw hat nunmehr nach dieser Prüfung mit Stellungnahme vom 20.12.2016 keine Bedenken mehr gegen das Vorhaben geäußert. Daher wurde dem Widerspruch mit Bescheid vom 28.12.2016 abgeholfen.

Hinsichtlich der erhobenen Einwendungen wegen der Störung des POLYGON-Systems kommt nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes keine Relevanz zu.

## **Militärische und zivile Flugsicherheit**

Hinsichtlich der Belange der Flugsicherheit wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Einvernehmen mit der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, in Bonn bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen **mit einer maximalen Höhe von 200,00 m über NN (665,00 m über Grund)** keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I-143/07 vom 24.05.2007) und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die erforderliche Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

Im Hinblick auf die Einwendungen wurde die Luftfahrtbehörde um nochmalige Überprüfung gebeten. Es handelte es sich in der ursprünglichen Stellungnahme vom 27.07.2015 um einen redaktionellen Fehler. Eine Korrektur wurde entsprechend vorgenommen. Die Einwendungen sind somit im Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens als nicht relevant anzusehen.

## **Richtfunkstrecken**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gegen den Bau der 5 Windenergieanlagen keine Bedenken. Die Standorte behindern weder bestehende Richtfunkstrecken noch die Funkausbreitung der BOS-Basisstationen.

## **5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Art und des Umfangs der beantragten Anlagen sind von den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts

- das Arbeitsschutzgesetz,
- planungsrechtliche Vorschriften,
- baurechtliche Vorschriften,
- denkmalpflegerische Vorschriften,
- straßenverkehrsrechtliche Vorschriften
- bergrechtliche Vorschriften und
- sonstige öffentlich-rechtliche Belange

von Bedeutung.



## **Arbeitsschutz**

Die Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Stelle beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu dem Ergebnis, dass, bei Beachtung der Auflagen, gegen das Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

## **Planungsrecht**

Die WEA befinden sich im Geltungsbereich der „Teiländerung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler“ in der Konzentrationszone „Südlich Lautenbach / Am Buchwald“.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2015 und 29. Juli 2015 wurde von der Stadt Ottweiler und der Stadt Bexbach das gemeindliche Einvernehmen gemäß §§ 35 und 36 BauGB hergestellt.

## **Baurecht**

Die Prüfung der Unterlagen durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden des Saarpfalzkreises und des Landkreises Neunkirchen führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

## **Bau- und Bodendenkmalpflege**

Nach Prüfung der Unterlagen durch das Landesdenkmalamt bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Kapitel II formulierten Auflagen. Auf die Pflicht zur Einhaltung des saarländischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

## **Straßenverkehr**

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat in seiner Stellungnahme vom 17.06.2015 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA erhoben. In Kapitel II wurden die entsprechenden Auflagen und Hinweise übernommen.

## **Bergrecht**

Nach Mitteilung durch das Oberbergamt des Saarlandes befinden sich zwei WEA südöstlich des Gebiets Steipländer im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle verliehenen Feldes. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht allerdings nicht hervor, ob unter diesem Bereich Bergbau stattgefunden hat. Daher wurde in Kapitel II der Hinweis aufgenommen, dass bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten ist. Darüber hinaus wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Belange**

### *Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion*

Das Landschaftsbild wird überwiegend von der Geländeoberfläche, der Vegetation, von Gewässern sowie von Siedlungselementen und Straßen geprägt. Vielfalt, Ursprünglichkeit und Natürlichkeitsgrade wirken sich generell positiv auf das Landschaftsbild aus. Die geplanten WEA liegen im Bereich des Naturraumes „Höcherbergmassiv (193.6)“, das dem „Nordpfälzer Bergland (193)“ zugeordnet ist. Charakteristisch für diesen Naturraum ist das randlich tief zerschnittene, überwiegend bewaldete Bergland, das nach außen treppenartig abgedacht ist. Die Siedlungen in der Umgebung haben überwiegend Wohnfunktion und

gehen auf den ehemaligen Steinkohlenbergbau am Rande des saarländischen Verdichtungsraumes zurück. Dies wird vor allem durch die verstreuten Abraumhalden entlang von Ortsrändern deutlich.

Als Grundlage zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten werden Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft herangezogen. Anhand der Nutzungs- und Strukturvielfalt sowie dem Natürlichkeitsgrad der Landschaft lässt sich die Landschaftsbildqualität des Untersuchungsgebietes einschätzen. Die Landschaftsbildqualität steht in direkter Wechselwirkung mit der Erholungseignung der Landschaft. Eine hohe Landschaftsbildqualität bedingt u.a. einen hohen Erholungswert der Landschaft. Aufgrund des hohen Waldreichtums weist das Plangebiet einen hohen Natürlichkeitsgrad auf. Die Landschaft weist insgesamt eine mittlere bis hohe Struktur- und Nutzungsvielfalt auf. Die Natürlichkeit der Landschaft wird durch die bestehenden WEA in der Umgebung und in geringfügigerem Maße auch durch die vorhandenen Freileitungen und Sendemasten verringert.

Die bewaldeten Höhenrücken des Höcherbergmassivs mit ihrem Relief und dem hohen Anteil an standorttypischen Buchenwäldern können als Landschaftsräume mit hoher Landschaftsbildqualität eingestuft werden. Es handelt sich um eine Landschaft mit hoher Naturnähe und hohem Erlebniswert. Durch die eingestreuten Nadelholzbestände wird die Landschaftsbildqualität nicht maßgeblich verringert, da sie nicht großflächig auftreten und für eine abwechslungsreiche Waldstruktur sorgen. Darüber hinaus wird die Vielfalt und Naturnähe durch die bewaldeten Kerbtälchen mit naturnahen, unverbauten Bachläufen deutlich erhöht.

Die Intensität des Eingriffs ins Landschaftsbild muss aufgrund der Art des Vorhabens als hoch eingestuft werden. Eine Minderung des Eingriffs ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der Höhe der Anlagen nicht möglich. Durch die teilweise hohe Reliefenergie und den Waldreichtum der Landschaft wird die Sichtbarkeit der geplanten Anlagen jedoch deutlich eingeschränkt. Insgesamt kann die Empfindlichkeit des Vorhabens als durchschnittlich eingeschätzt werden. Von der Antragstellerin wird der für den des Landschaftsbildes erforderliche räumliche Umfang von 4,061 ha Kompensationsfläche nachweislich bereitgestellt und eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht.

Somit können die Einwendungen hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion als nicht relevant im Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens eingestuft werden.

#### *Wertverlust von Immobilien*

Die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks infolge einer Errichtung von sonst zulässigen und zu Recht genehmigten baulichen Anlagen vermittelt dem Eigentümer des Nachbargrundstücks auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung (OVG Saarlouis, 27.05.2013, Az.: 2 A 361/11; juris Rn 27).

Die Immobilie gehört als Grundbesitz zum nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentum. Art. 14 Abs. 1 GG schützt allerdings nur das Eigentum als solches, dessen Nutzbarkeit und

die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Eine Wertminderung dieser Eigentumsposition wird vom Schutzbereich des Eigentumsrechts jedoch nicht umfasst. Aus der Eigentumsgarantie kann keine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen abgeleitet werden (BVerfG, 05.02.2002, Az.: 2 BvR 305/93, 2 BvR 348/93; juris Rn. 43).

„Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren daher in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten.“ (BVerfG, 24.01.2007, Az.: 1 BvR 382/05; juris Rn. 43).

Daher ist unerheblich, ob tatsächlich eine Wertminderung am Grundstück der Einwendenden eintreten wird. „Einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge, die auf einem anderen Grundstück stattfinden und etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch einen Neubau beseitigt wird, der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, kennt die Rechtsordnung nicht.“ (VG Saarlouis, vom 03.08.2011, Az.: 5 K 951/10; juris Rn 75).

### *Fehlende Windhöffigkeit*

Solange sich die ausgewählten Standorte in dem von der Windpotenzialstudie des Umweltministeriums als geeignet festgestellten Bereich befinden, liegt keine mangelnde Windhöffigkeit vor, die ein zwingendes Ausschlusskriterium darstellen könnte und ein grundsätzliches Überwiegen der Belange des Landschaftsschutzes bewirken würde.

Prof. Dr. Elicker macht für die Bürgerinitiative geltend, dass die mangelnde Windhöffigkeit bereits ein zwingendes Ausschlusskriterium sei. Die Abwägung mit den anderen einzustellenden Interessen müsse zu Lasten des Standorts gehen, wenn sich ein Standort infolge mangelnder Ertragswerte nicht eigne. Es gebe in den Antragsunterlagen keine Windmessdaten und auch dem LUA würden keine Windgutachten vorliegen.

Tatsächlich können nach der Rechtsprechung „Belange des Landschaftsschutzes dann überwiegen, wenn die Errichtung der Windenergieanlagen zu einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von hervorragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ führen würde oder wenn am geplanten Standort nicht von ausreichender Windhöffigkeit auszugehen ist (vgl. VG Stuttgart vom 04.12.2014, Az.: 6 K 3541/14; juris Rn 59).

Eine schwerwiegende Verunstaltung des Landschaftsbildes kann ein privilegiertes Vorhaben nur sein, wenn es sich um eine wegen ihrer Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VG Stuttgart vom 04.12.2014, Az.: 6 K 3541/14; juris Rn 59). Allerdings rechtfertigt allein die Tatsache, dass Windenergie wegen ihrer Größe markant in Erscheinung treten nicht den Schluss, sie hätten eine verunstaltende Wirkung (BVerwG vom 18.03.2003, Az.: 4 B 7/03; juris Rn 5). Das gleiche gilt für die Feststellung, durch das Vorhaben würde eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes eintreten (VG Stuttgart vom 04.12.2014, Az.: 6 K 3541/14; juris Rn 59).

Für die Frage der Beurteilung ausreichender Windhöflichkeit an einem Standort gibt es keine gesetzliche Regelung. Abwägungsrelevant für die Frage des Überwiegens der Belange des Natur und Landschaftsschutzes gegenüber dem geplanten Eingriff ist nicht, ob der Anlagenbetreiber den bestmöglichen Standort gewählt hat, sondern ob der gewählte Standort geeignet ist (VG Stuttgart vom 04.12.2014, Az.: 6 K 3541/14; juris Rn 63). Vor diesem Hintergrund kann es aus Sicht des Anlagenbetreibers sinnvoll sein, Messungen durchzuführen, ehe er investiert. Dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung einer Genehmigung (VG Stuttgart vom 04.12.2014, Az.: 6 K 3541/14; juris Rn 63).

Die Beurteilung der Windhöflichkeit von Standorten im Saarland kann anhand der Windpotentialstudie für Windenergieanlagen im Saarland erfolgen. Diese wurde vom saarländischen Umweltministerium in Auftrag gegeben, um Potenzialflächen zu ermitteln, die sich für eine Nutzung als Windenergiestandorte eignen, und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Darauf aufbauend wurden vom Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen sog. Windkarten erstellt und im Geoportal des Saarlandes im Internet der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Diese Windkarten wurden auch bei der Ausweisung der Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden berücksichtigt. Dadurch ist bereits durch die Beschränkung auf diese Flächen eine deutliche Reduzierung des für die Abwägung und Erstellung eines Gesamtkonzepts notwendigen Untersuchungsaufwandes gegeben.

Die Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage kommen, ergeben sich aus den Bereichen, die über ein für die Windenergienutzung mindestens ausreichendes Windpotential verfügen (Eignungsflächen) abzüglich der Flächen, die grundsätzlich für die Windenergieanlagen nicht in Frage kommen (Tabuflächen). Betreffend die Windhöflichkeit wurden geeignete Regionen mit mittlerer jährlicher Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 Meter pro Sekunde in Nabenhöhe berücksichtigt. In den daraus entwickelten Windkarten wurden sodann nochmals unterschieden nach zwei Nabenhöhen von 100 und 150 m über Boden (vgl. „Windenergie im Saarland, Ein Leitfaden für die Umsetzung von Projekten“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, S. 20).

Daher kann ein Standort im Saarland, der unter Berücksichtigung der saarländischen Windpotentialstudie und den daraus entwickelten Windkarten gewählt wurde, als geeignet betrachtet und von einer ausreichenden Windhöflichkeit ausgegangen werden. Dies ist bei den hier in Rede stehenden Flächen für die beantragten WEA der Fall.

#### *Verkehrssicherheit*

Eisabwurf wird verhindert, da die Anlage bei Eisansatz unverzüglich stillgestellt wird. Eisansatz wird durch ein zertifiziertes System zur Schwingungsüberwachung der Rotorblätter detektiert, das auch bei Stillstand der Anlage arbeitet. So kann sowohl Eisansatz als auch Eisfreiheit festgestellt werden.

An einer stillstehenden Anlage kann lediglich Eisabfall auftreten.

Nach dem aktuellen Stand der Technik lässt sich die Bildung von Eisansatz auch bei abgeschalteter Anlage nicht vollständig verhindern. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eis, welches sich beispielsweise in der Nacht gebildet hat, am Vormittag durch die Sonne auftaut und in Teilen zum Boden fällt. Dies kann allerdings grundsätzlich bei allen hohen Gebäuden, Gittermasten, Stromleitungen aber auch bei Bäumen auftreten.

Untersuchungen des TÜV Nord zeigen, dass sich im Umkreis der WEA keine unzulässige Gefährdung von Personen ergibt. Untersucht wurde dabei der Abfall unterschiedlich geformter Eisobjekte. Aus der maximalen Fallweite ergibt sich der zu betrachtende Gefährdungsradius. Herabfallende Eisstücke werden unter Einfluss entsprechender Windbedingungen nicht gerade nach unten fallen, sondern je nach der Form der Eisstücke in bestimmtem Maße verdriftet werden.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seiner Entscheidung vom 12. Mai 2011 (1 A 11186/08.OVG) die Thematik des Eisabfalls von WEA und das Risiko für Personen, die sich in der Nähe der Anlagen aufhalten, aufgegriffen. Das Gericht erkennt darin ein sogenanntes „Restrisiko“, das, so das OVG, „sinnvollerweise nicht mehr minimiert werden kann“ und sich damit eine Zulässigkeit für den Betrieb von WEA unter den oben genannten Bedingungen (Abschaltung bei Eisbildung) ergibt. Da diese Gefahr von Eisabfall nicht vollständig zu verhindern ist, werden Passanten auf die potentielle Gefahr hingewiesen (Eiswarnschilder) und damit um besondere Vorsicht gebeten. Die Eiswarnschilder sind ein hinreichender Schutz vor Gefahren zu warnen. Gut sichtbar an den Wegen angebracht, machen sie auf die Gefahr aufmerksam.

## 6. Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht ergänzend unter Bedingungen

Die geforderte Sicherheitsleistung soll im Konkursfall die Allgemeinheit vor einem Kostenrisiko schützen. Sie dient dazu, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Für die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung wurden prognostizierte Kosten für den ggf. erforderlichen Rückbau sowie die ggf. erforderlichen Verwaltungsgebühren herangezogen.

Die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung dient zur Sicherung und der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Bedingungen sind so genannte „aufschiebende Bedingungen“. Dies hat zur Folge, dass diese Genehmigung ihre Wirksamkeit erst entfaltet, sobald die Bedingung vollumfänglich erfüllt ist. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unter Missachtung der aufschiebenden Bedingungen kann eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch<sup>15</sup> (StGB) darstellen, die mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe belegt werden kann. Im Falle der Missachtung einer Bedingung und gleichzeitiger Inbetriebnahme der Anlage wird das LUA unverzüglich Strafanzeige stellen.

---

<sup>15</sup> Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. November 2016 (BGBl. I S. 2460).

## 7. Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der o.g. Ausführungen zum dem Ergebnis, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Bedingungen und Auflagen, zu deren Erlass der Gesetzgeber das LUA, soweit erforderlich, in § 12 BImSchG berechtigt, erfüllt werden. Die Antragstellerin hat somit einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der abgestrebten Genehmigung, welche durch diesen Bescheid ausgesprochen wird.

## 8. Begründung des Sofortvollzugs

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung für die Windenergieanlagen erfolgt von Amts wegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegt sowohl im öffentlichen (a) als auch in privatem Interessen (b).

- a) Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen dienen der Sicherung und der Wirtschaftlichkeit der bundesdeutschen Energieversorgung. Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse. Dies ergibt sich zum einen aus dem Regelungsgehalt der §§ 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz<sup>16</sup> (EEG). Demnach soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 40-45% bis 2025, 55-60% bis 2035 und bis zum Jahr 2050 auf 80 %. Auf diese Weise sollen im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringert und fossile Energieressourcen geschont werden. Auch § 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)<sup>17</sup> fordert eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas. Wie wichtig der Ausbau der erneuerbaren Energien und folglich auch die Nutzung der Windkraft und damit einhergehend die Umsetzung der gesetzlich verankerten zeitlichen Ziele tatsächlich sind, zeigte sich in jüngster Vergangenheit und aktuell eindrücklich auch durch die Geschehnisse in Fukushima und durch den Konflikt der EU mit Russland als einem der Hauptgasversorger. Planung, Errichtung und Inbetriebnahme von Windenergieanlagen sowie das entsprechende Genehmigungsverfahren erfordern einen enormen Zeitaufwand. Das Erreichen der gesetzlichen Ziele ist gefährdet, wenn sich die zu Grunde liegenden Genehmigungsverfahren durch den Suspensiveffekt eines eingelegten Widerspruchs zeitlich zusätzlich strecken.

---

<sup>16</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 113. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

<sup>17</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106).

Erfahrungsgemäß kann die ordnungsgemäße Bearbeitung eines Widerspruchs bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen.

- b) Ebenso ist das private Interesse der Anlagenbetreiberin von einem Suspensiveffekt wesentlich negativ tangiert. Die Anlagenbetreiberin hat bereits jetzt für Planung und Genehmigungsverfahren finanzielle Aufwendungen in beträchtlicher Höhe geleistet. Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und damit bei der Inbetriebnahme der Anlagen führen zu verspäteten Einnahmen. Zudem droht finanzieller Schaden durch die Degression der Einspeisevergütung, da das Datum der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen entscheidend für die Mindestvergütung ist, die der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber erhält.

Aus den genannten Gründen wird für die Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **KAPITEL VII**

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Anne Bonaventura